Die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften und ihre Bedeutung für das Steuerrecht

Inaugural-Dissertation
der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Ludwig Hengstl
aus Amberg
Referendar am Bezirksamt zu Bogen a. D.

Approbiert am 17. November 1931

Carl Heymanns Verlag, Berlin
1932

1932:200

Referent: Univ.-Professor Dr. Liermann

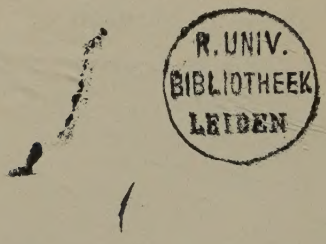

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Einleitung

I. Das Problem 1
II. Begriff der Bewertung 2

B. Die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften

I. Im weiteren Sinne
Das Verhältnis von Inventar, Bilanz und Buchführung
1. Begriffliches 2
a) Das Inventar 2
b) Die Bilanz 3
c) Die Buchführung 3
2. Das gegenseitige Verhältnis
a) Von Inventar und Bilanz 3
b) Von Inventar und Bilanz zur Buchführung 3

II. Im engeren Sinne
1. Allgemeiner Überblick: Das positive Recht 4
2. Die allgemeinen Bewertungsbestimmungen 4
a) Bedeutung und Zweck des § 40 HGB. 4
b) Der Wertbegriff des § 40 HGB. 6
c) Die Stellung der Praxis zur Gesetzesvorschrift über den Wertansatz 9
d) Einzelheiten zur Bewertung der Aktiva und Passiva 10
α) Zeitpunkt der Bewertung 10
β) Gegenstand der Bewertung im allgemeinen 13
γ) Bewertung der Forderungen 14
δ) Bewertung der Schulden 15
ε) Bewertung schwebender Rechtsverhältnisse 15
3. Die speziellen Bewertungsbestimmungen 16
a) Für die Aktiengesellschaften 16
α) Bedeutung des § 261 HGB. 16
aa) Die Bewertungsgrundsätze als Höchstvorschriften 17
bb) Die Bewertungsgrundsätze als Mindestvorschriften . . . 17
β) Allgemeiner Überblick über die Bewertung nach § 261 . . . 18
γ) Die Bewertungsvorschriften im einzelnen 19
aa) Anschaffungs- und Herstellungspreis als Höchstgrenze . . 19
bb) Börsen- und Marktpreis als Höchstgrenze 23
cc) Die stabilen Werte 24
dd) Die Kosten der Gründung und Kapitalerhöhung . . . 25
b) Für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung 26
c) Für die Hypothekenbanken 27
d) Für die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit 28
4. Die Abschreibungen und stillen Reserven 29
a) Die Abschreibungen 29
b) Die stillen Reserven 31
5. Bilanzreform 35

Seite

C. Die Bedeutung der handelsrechtlichen Bewertung für das Steuerrecht

I. Allgemeiner Überblick 39
II. Die Steuerbilanz 39
III. Die steuerrechtlichen Bewertungsgrundsätze im allgemeinen 42
1. Der Wertmaßstab im Steuerrecht 42
2. Die Bilanzkontinuität 44
IV. Bilanzänderung und Bilanzberichtigung 46
1. Bilanzänderung 46
2. Bilanzberichtigung 49
V. Die Bedeutung der Handelsbilanz für die Steuerbilanz 52

Literatur.

Anders, Bilanz und Steuer, Berlin 1914.
Becker, Komm. z. EinkStGes. Bd. I—II, Stuttgart 1928—29.
—, Komm. z. Reichs-Abg.Ord., 7. Aufl., Berlin 1930.
—, Zulässigkeit u. Bedeutung von Berichtigungen u. Änderungen einer Bilanz durch den Pflichtigen in „Steuer und Wirtschaft" 1927, S. 1183 ff.
—, Zur Frage des Verhältnisses zwischen Handels- und Steuerbilanz in „Deutsche Wirtschaftszeitung" 1928 Nr. 48/49.
Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts I. Bd. 1896.
Brand, Das Handelsgesetzbuch, Berlin 1911.
Brodmann, Aktienrecht in Gewerbe- u. Industriekomm. Bd. IV, Berlin 1928.
—, G. m. b. H.-Ges. in Gewerbe- und Industriekomm. Bd. I, 2. Aufl., Berlin 1930.
Chenaux-Repond, Die Bilanz nach den neuesten Steuergesetzen, Stuttgart 1926.
D.-Denkschrift zu dem Entwurf eines HGB. und eines EG. Berlin 1897, J. Guttentag.
Düringer-Hachenburg, Komm. z. HGB., Mannheim, 2. Aufl., 1908 ff.
Eckstein, Das Recht des Kaufmanns auf Berichtigung der Handelsbilanz für die Steuer in DStZ. 1927, Sp. 235 ff.
Ehrenberg, Handbuch des gesamten Handelsrechts, Leipzig 1913 ff.
Entwurf eines HGB. für die preußischen Staaten nebst Motiven, Berlin 1857.
Entwurf eines Gesetzes über A.-G. und Komm.-G. a. A., veröffentlich durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1930.
Evers, Die Bewertung von Beteiligungen in der Körperschaftssteuerbilanz, namentlich bei Aktienumtausch aus Anlaß von Fusionen in DStZ. 1927, Sp. 235.
Findeisen, Unternehmung und Steuer, Stuttgart 1923.
Fischer, Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind, Leipzig Bd. I 1905 II 1908.
—, Über die Grundlagen der Bilanzlehre, Berlin 1921.
—, Buchführung und Bilanzaufstellung nach Handelsrecht, Leipzig 1913.
Flechtheim, Der „Anschaffungspreis" bei Einbringung, Tausch und Fusion in DStZ. 1928, S. 292 ff.
Gebhard, Jos., Bilanzänderung und Bilanzkontinuität in DStZ. 1931, S. 134 ff.
Gerchel und Spannenkrebs, Buchführung und Bilanz in den Entscheidungen des Reichsfinanzhofs, Stuttgart 1929/30, Bd. I u. II.
v. Gierke, Handelsrecht und Schiffahrtsrecht, Berlin u. Leipzig 1929.
Goldmann, Komm. z. HGB., Berlin 1901/1906.
Großmann, Abschreibung und Steuer, Berlin 1921.
—, Grundlagen der Bilanzlehre, Berlin 1921.
Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, hersg. v. Prof. M. Nicklisch.
Hausmann, Die Handelsbilanz als Korrektiv der Steuerbilanz in „Bankarchiv" 1930, S. 355 ff.
Horrwitz, Das Recht der Generalversammlung der A.-G. u. Komm.-G. a. A., Berlin 1913.
Hueck, Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen bei A.-G., Tübingen 1924.
JW. = Juristische Wochenschrift.
Kalisch, Schwarze Reserven in Deutschland und Amerika in „Zeitgemäße Steuer- und Finanzfragen" 1928, S. 141 ff.

Kennerknecht, Berichtigung und Änderung der Steuerbilanz in Beil. zu Nr. 4 der „Mitteilungen d. Industrie- und Handelskammer zu Berlin" vom 25. Februar 1930, S. 1 ff.
—, Zur Frage der Abweichung der Steuerbilanz von der Handelsbilanz in „Mitteilungen der Industrie- u. Handelskammer Berlin" 1930, S. 483 ff.
—, Zur Frage der Abweichung der Steuerbilanz von der Handelsbilanz in DStZ. 1931, S. 207.
Knappe, Die Bilanzen der A.-G. vom Standpunkt der Buchhaltung, Rechtswissenschaft u. Steuerges., 2. Aufl., Hannover 1909.
Koenige-Petersen, Ges. über die privaten Versicherungsunternehmungen, 3. Aufl., 1927.
Kovero, Die Bewertung der Vermögensgegenstände in den Bilanzen der privaten Unternehmungen, Berlin 1912.
Lehmann-Ring, Das HGB. für das Deutsche Reich. Bd. I/II 1913/14.
LZ. = Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.
Leitner, Bilanztechnik und Bilanzkritik, 8. u. 9. Aufl., Berlin u. Leipzig 1929.
—, Bilanzreform und Betriebswirtschaftslehre in „Zeitgemäße Steuer- und Finanzfragen" 1928, S. 134 ff.
Liebmann, Grundstück- und Gebäudekonto in der Bilanz der A.-G. bei Holdheim 21, 181.
Lion, Bilanzsteuerrecht, 2. Aufl., Berlin 1923.
—, Wahre Bilanzen?, Berlin 1927.
—, Bilanzreform in „Zeitgemäße Steuer- und Finanzfragen" 1928, S. 122 ff.
—, Bewertung der Waren und Vorräte in der Bilanz in „Zeitgemäße Steuer- und Finanzfragen" 1928, S. 25 ff.
—, Bilanzberichtigung nach Handels- und Steuerrecht in DStZ. 1928, S. 869 ff. und 984 ff.
—, Der Reichsfinanzhof und das Bilanzsteuerrecht in St. und W. 1928, Sp. 1033 ff.
Lippmann, Handelsbilanz und Steuerbilanz, Berlin 1928.
—, Steuerliche Abschreibungen, Berlin 1927.
—, Bilanzreform und Steuerbilanz in „Zeitg. St. u. Fin.-Fragen" 1928, S. 152 ff.
Makower, Komm. z. Allgemeinen deutschen HGB., 2. Aufl., Berlin 1865.
Markuse, Die Bilanzen und ihre Bedeutung f. d. Handels- und Steuerrecht, 2. Aufl., 1922.
Mirre, Bilanzberichtigung und Bilanzänderung in „Steuerarchiv" 1928, S. 38 ff.
—, Bemerkungen zu einer Reform der aktienrechtlichen Bilanzvorschriften in „Zeitg. St. u. Fin.-Fragen" 1928, S. 164 ff.
—, Die verschiedenen Bilanzkontinuitäten in „Zeitg. St. u. Fin.-Fragen" 1930, S. 8 ff.
—, Zulässigkeit von Bilanzänderungen in DStZ. 1930, S. 30 ff.
—, Zum Begriff der Bilanzkontinuität, St.-Archiv 1931, S. 35.
Mrozek, Steuerrechtsprechung, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln-Hansahaus a. a. O.
Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht, 3. Aufl., Tübingen 1928.
Mühlhoff, Grundsätzliches z. d. Frage d. Berichtigung d. Bilanz in Mitteil. d. Steuerstelle d. Reichsverbandes der Deutschen Industrie Nr. 4, 1930.
Neukamp, Das Dogma von der Bilanzwahrheit in Zeitschrift f. d. gesamte Handelsrecht, 48, 450.
OLG. Hamburg in Hanseatische Rechtszeitschrift 1921, S. 839.
Passow, Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen Bd. I 1921, Bd. II 1923, Leipzig.
Rehm, Die Bilanzen der A.-G., 2. Aufl., München, Berlin, Wien 1914.
—, Bilanzwahrheit und ihr Wesen in Zeitschrift f. Handelswissenschaft u. Handelspraxis 1908, Heft 2.
RFH. = Entscheidungen des Reichsfinanzhofs.
RGSt. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RGZ. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

ROHG. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
Reisch-Kreibig, Bilanz und Steuer, 3. Aufl., Wien 1914.
Rosendorff, Die Bilanz als Grundlage der Besteuerung, Berlin 1920.
Schmalenbach, Grundlagen dynamischer Bilanzlehre, 3. Aufl., Leipzig 1925.
—, Über den Zweck der Bilanz in Zeitschrift f. handelsw. Forschung, Jahrg. V, S. 379 ff.
Schmidt, Die organische Bilanz im Rahmen der Wirtschaft, Leipzig 1921.
Simon, Die Bilanzen der A.-G. und d. Komm.-G. a. A., 4. Aufl., Berlin 1910.
Sommer, Der Einfluß künftiger Ereignisse auf die Bewertung von Bilanzposten im Hinblick auf die Steuergesetze in DJZ. 1919, S. 346.
Stamm, Bewertung der Waren, Vorräte, Außenstände usw. in DStZ. 1928, S. 39 ff.
Staub, Komm. z. HGB., 12./13. Aufl., Berlin 1926.
Stern, Buchführung in einfachen u. doppelten Posten, Berlin und Leipzig 1922.
Strutz, Handbuch des Steuerrechts, 3. Aufl., Berlin 1927.
Voß, Betrachtungen zur Bilanzreform in „Zeitg. St. u. Fin.-Fragen" 1928, S. 167 ff.
Walb, Zur Frage des Bilanzbegriffs in Zeitschrift f. Betriebswirtschaft 1925, Heft 1.
Wipper, Die Kontinuität der Bilanz und ihre Bedeutung f. d. Einkommensteuerrecht in „Zeitg. St. u. Fin.-Fragen" 1928, S. 246 ff.
Zorn, Handelsbilanz und Steuerbilanz in Kölner Industriehefte 1930, Nr. 11.

A. Einleitung

I. Das Problem

Den gesamten Organismus eines Unternehmens, also etwas äußerst Lebensvolles hat die kaufmännische Bilanz auf eine Reihe von Ziffern, auf eine kurze Zahlenformel und schließlich auf eine einzige Saldo-Endzahl zu bringen. Diese sicher nicht leichte Aufgabe wurzelt in der Beurteilung des Wertes der einzelnen Betriebsgegenstände, in dem Bewertungsproblem, das deshalb auch die Kernfrage des gesamten Bilanzwesen bildet. Von der Bewertung hängen ab die Höhe des Reingewinns, das steuerbare Einkommen, die Tantiemen, die Anteile der Gesellschafter, die Höhe des ganzen Aktiv- und Passivbestandes, die Kreditbeschaffung und manches andere. Richtige Bewertung der Bilanzposten ist daher die erste und fundamentalste Forderung, die an eine Bilanz gestellt werden muß. Den Schwierigkeiten entsprechend, die sich dabei auf diesem so wichtigen Gebiete ergeben, zerfällt das gesamte Bewertungsproblem in eine Reihe von Einzelproblemen, die bei jeder Bewertung und Bilanzaufstellung dem Kaufmann entgegentreten. Dadurch gewinnen die maßgebenden Rechtsgrundlagen, die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften, für den bilanzierenden Unternehmer um so größere Bedeutung.

Vor dem Kriege spielten allerdings dank der Stabilität der wirtschaftlichen Verhältnisse die handelsrechtlichen Bewertungsfragen und somit auch die diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen eine, wenigstens in der Praxis, verhältnismäßig untergeordnete Rolle. Erst der katastrophale Niedergang als Folge des Weltkrieges, der tötende Rückschlag in unserer sprunghaften wirtschaftlichen Entwicklung und das allmählich Wiederemporarbeiten unserer Industrie haben das Bewertungsproblem in den Vordergrund des kaufmännischen Interesses gerückt. Natürlich hatte sich auch bei geordneter Wirtschaftslage der bilanzierende Kaufmann mit diesen Dingen befassen müssen. Doch er brauchte sich nicht so sehr damit abzumühen wie heute. Denn gesteigerter Konkurrenzkampf und drückende Steuerlasten als unvermeidbare Begleiterscheinung einer Wirtschaftskrise, Kreditbedürftigkeit und hartes Ringen um die Erhaltung seines Betriebes zwingen ihn, genau abzuwägen und zu prüfen, wie er am vorteilhaftesten und zweckmäßigsten seine Bilanz aufstellt, die als Grundlage für die Besteuerung und manches andere so bedeutungsvolle Folgen zeitigt.

Das infolgedessen erhöhte Interesse an der handelsrechtlichen Bewertung wird noch vermehrt durch die Bilanzreformpläne und die vielfachen Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Bilanz, die der Kaufmann für seine Zwecke, in weitem Maße nach subjektiven Ermessen errichtet, und der Bilanz, die er zum Zwecke der Besteuerung zwingenden steuerrechtlichen Bestimmungen anpassen muß. — Ebenso aktuell wie die Betrachtung der Bewertungsvorschriften des Handelsrechts ist daher auch die Untersuchung deren Bedeutung für das Steuerrrecht.

Hier sei noch erwähnt, daß die Goldbilanzverordnung vom 28. Dezember 1923 nebst ihren Durchführungsbestimmungen in dieser Arbeit nicht berücksichtigt wird, da die davon betroffenen Erscheinungen, die Umstellung und Umwertung von Papiermark in Goldmark und die dadurch verursachten Besonderheiten heute der Geschichte angehören.

II. Begriff der Bewertung[1])

Die Bewertung ist der durch Schätzung gewonnene ziffernmäßige Ausdruck des Wertes eines Gutes oder eines Komplexes von Gütern. Sie ist keineswegs etwas absolut Feststehendes, vielmehr abhängig von der allgemeinen Entwicklung des Schätzungsvermögens. Daraus erhellt schon die Schwierigkeit des Bewertungsproblems. Denn durch subjektive Momente beeinflußt führen zahlreiche Betrachtungsweisen zu ebenso zahlreichen und verschiedenen Wertarten. Aufgabe der Betriebswirtschaftslehre ist es, durch Vergleichen der Vorteile und Nachteile der einzelnen für die Wertermittlung möglichen Wege den für den jeweiligen Zweck der Bilanzaufstellung objektiv geeignetsten Wert zu suchen. Dabei wird aber wohl stets Lion recht behalten, wenn er in seinem „Bilanzsteuerrecht" S. 9 sagt, daß für die Wirtschaftslehre der Streit darüber, was der Wert sei, ebensowenig aufhören wird, wie die Uneinigkeit der Rechtswissenschaft über den Begriff „Recht".

B. Die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften

I. Im weiteren Sinne

Das Verhältnis von Inventar, Bilanz und Buchführung

1. Begriffliches

a) Das Inventar ist ein Verzeichnis aller Vermögensgegenstände und aller Schulden mit Wertangabe. Es ist auseinanderzuhalten — was oft nicht geschieht[2]) — von dem Worte „Inventur",

[1]) Vgl. Handwörterbuch f. Betriebswirtschaft, Bd. I, S. 1225 ff.; Lion, Bilanzsteuerrecht, S. 9; Leitner, Bilanztechnik und Bilanzkritik, S. 69.

[2]) Vgl. z. B. Staub, § 39 Anm. 1.

worunter die Tätigkeit des Aufstellens eines solchen Verzeichnisses zu verstehen ist.

b) Die Bilanz ist ein das Verhältnis der in Geld bewerteten Aktiven einerseits und der in Geld bewerteten Schulden und des Reinvermögens andererseits darstellender Abschluß des Inventars; oder anders formuliert, eine Gegenüberstellung des an einem bestimmten Tage — dem Bilanzstichtag — zusammengefaßten Aktiv- und Passivbestandes plus ein gegeneinander Abwägen desselben [3]). Eine jede Bilanz ist demnach eine Vermögensbilanz, wenigstens eine solche im weiteren Sinne. — Auf die durch die verschiedenen Zwecke der Bilanzaufstellung begründete Unterscheidung von Bilanzarten braucht hier nicht eingegangen zu werden.

Zum Zwecke eines klaren Überblickes über die Vermögenslage hat nach zwingender Vorschrift in § 40 Abs. 1 die Aufstellung aller in Deutschland zu errichtenden Bilanzen in Reichswährung zu erfolgen.

c) Die Buchführung ist eine regelmäßige, geordnete, systematische Eintragung aller laufenden Geschäftsvorfälle in dazu bestimmte Bücher, die man mit dem Ausdruck „Handelsbücher" zusammenfaßt [4]).

2. Das gegenseitige Verhältnis [5])

a) Von Inventar und Bilanz. Das Handelsgesetzbuch unterscheidet streng zwischen Inventar und Bilanz und behandelt dann das Verhältnis der Buchführung zu diesen beiden. § 39 Abs. I und II HGB. legt eindeutig das Verhältnis zwischen Inventar und Bilanz dahin fest, daß das Inventar die Grundlage für die Bilanz ist. In beiden sollen die gleichen Wertansätze maßgebend sein, nur daß die Bilanz noch übersichtlicher und systematischer geordnet ist. Daraus folgt, daß Inventar und Bilanz nicht identisch sind, die Bilanz deshalb auch etwas ganz Selbständiges ist. Dies ergibt sich auch klar aus dem Gesetzeswortlaut: Inventar und Bilanz, nicht Inventar oder Bilanz; aus der Gewinnverteilung auf Grund der Bilanz, nicht des Inventars — hier also eine Hervorhebung der Bilanz; — aus der Vorschrift des § 39 Abs. III, wonach die Aufnahme des Inventars in bestimmten Fällen nur alle zwei Jahre geschehen kann, die Aufstellung der Bilanz dagegen stets jährlich erfolgen muß.

b) Von Inventar und Bilanz zur Buchführung: Das Verhältnis zur Buchführung ist gesetzlich dahin gekennzeichnet, daß zwar eine Abhängigkeit der Buchführung von Inventar und Bilanz, aus denen sie die genauen Zahlen über das Vermögen und das Kapital nimmt, nicht aber das umgekehrte Verhältnis besteht, wie ein Vergleich des § 38 mit § 44 HGB. ersehen läßt. In § 44 ist die

[3]) Vgl. Staub a. a. O.; Passow, Bilanzen I, S. 1 ff.; Brodmann, Aktienrecht, § 261 Ziff. 1.
[4]) Vgl. Müller-Erzbach, Handelsrecht, Kap. 24.
[5]) Vgl. Handwörterbuch für Betriebswirtschaft, Bd. I, S. 1232 f.

Gesetzesbestimmung ausdrücklich auch auf Inventar und Bilanz ausgedehnt, während die Vorschriften des § 38 sich nur auf das Buchführen beziehen. — Dies ist jedoch m. E. nur bei Anfangsbilanzen vollkommen zutreffend.

II. Im engeren Sinne

1. Allgemeiner Überblick

Das Handelsrecht differenziert bei den Bewertungsvorschriften wie überhaupt allgemein bei den Vorschriften über die Bilanzaufstellung der Unternehmungen je nach der Rechtsform, in der sie betrieben werden, je nachdem, ob das Eigentum an dem Unternehmungsvermögen den Inhabern der Unternehmung selbst zusteht — hierher gehören der Einzelkaufmann, die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft und die Reederei —, oder der Gesellschaft als juristischer Person — wie bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften — [6]). Für die erste Gruppe von Unternehmungen, denen sämtlichen die besondere juristische Persönlichkeit fehlt, ist das Bewertungsproblem im allgemeinen Teil des Handelsgesetzbuches vollständig und ausschließlich geregelt. Für die zweite Klasse mit eigner Rechtspersönlichkeit dagegen sind in den einzelnen sie betreffenden Gesetzesbestimmungen Sondervorschriften enthalten, die aber den allgemeinen Bewertungsvorschriften nicht derogieren, sondern vielmehr auf diesen fußen, so daß also die lex generalis immer dann und insoweit Platz greift, als die leges speciales nichts Abweichendes bestimmen.

2. Die allgemeinen Bewertungsbestimmungen

Grundlegend für die Bewertung ist die Bestimmung in § 40 HGB. über den Wertansatz bei Aufstellung des Inventars und der Bilanz.

a) Bedeutung und Zweck des § 40 HGB. Wie schon gesagt, gilt diese Vorschrift für die Gruppe von Unternehmungen, die keine juristischen Personen sind, ausschließlich, für die übrigen dagegen nur insoweit als spezielle Vorschriften nicht eingreifen. — Die Aufnahme dieser Bewertungsvorschrift geschah nun nicht, um den Geschäftsleuten allgemeine, unverbindliche Ratschläge zu geben [7]), sondern um ihnen eine feste Norm vorzuschreiben [8]). Entscheidend und ausschlaggebend war, wie bei den Gesetzesvorschriften über die

[6]) Vgl. D. 49, Brodmann, Aktienrecht, § 261 Ziff. 1 u. 2; Lion, Bilanzsteuerrecht, S. 70.

[7]) Wie z. B. u. a. Makower in seinem Komm. z. Allg. deutschen HGB., 2. Aufl., Berlin 1865, zu Art. 31, dem jetzigen § 40, sagt: „Dieser Artikel enthält, wie mit Recht moniert ist, eine bloße Instruktion, die weder überall paßt, noch in allen Punkten dem Handelsgebrauch entspricht. Man fand jedoch in ihm einen sehr schätzbaren Wegweiser."

[8]) Vgl. Passow, Bilanzen I, S. 107.

Buchführung überhaupt, für den Gesetzgeber die Rücksicht auf die **Gläubiger** [9]); denn diese sollen im Falle des Konkurses einen Überblick über die Vermögenslage des Schuldners gewinnen können. Außerdem soll aber auch dem Gericht die Möglichkeit gegeben werden, die Ursache des Vermögensverfalles und etwaige strafbare Handlungen festzustellen. Mit anderen Worten gesagt ist demnach diese Gesetzesbestimmung nicht sowohl nur einer vorsichtigen Gewinnermittlung wegen oder bloß der Geschäftsleute selbst willen auferlegt, sondern vielmehr im Interesse der Personen, die mit diesen in rechtliche Beziehungen treten, d. h. zum Schutze der Gläubiger getroffen. Daher ist diese Gesetzesvorschrift auch insofern zwingender Natur, als bei eintretendem Vermögensverfall eine durch ihre Nichtbefolgung verursachte Unübersichtlichkeit Strafe nach sich zieht [10]).

Abgesehen von der Notwendigkeit des Gläubigerschutzes und der Verhütung einer Selbsttäuschung des Unternehmers besteht aber auch aus Gründen der Geschäftsmoral ein öffentliches Interesse an einer wahrheitsgemäßen Darstellung der Vermögensverhältnisse in der Bilanz zum Zwecke einer richtigen Übersicht über den objektiven Vermögensstand. In strenger Verfolgung dieser Gesichtspunkte kommen wir zu dem Ergebnis, daß § 40 HGB. nach dieser Richtung tunlichste Bilanzwahrheit fordert und eine Über- und Unterbewertung verbietet. Doch dürfen wir nicht die Tatsache verkennen, daß — wie Lion in „Wahre Bilanzen“ [12]) darlegt — dann die Überzahl aller deutschen Bilanzen verworfen werden müßte, da diese fast durchwegs keine richtigen Vermögensdarstellungen mehr sind, sondern am materiellen Werte gemessen, nur Scheinbilanzen. Aus der Erwägung, daß eine Schädigung des Publikums und der Gläubiger nur durch eine zu hohe Bewertung des Aktivvermögens möglich ist, daß außerdem Strafvorschriften niemals gegen eine zu niedrige Bewertung der Passiva gerichtet sind, wird deshalb auch allgemein angenommen, daß die Vorschriften über den Wertansatz in § 40 Abs. II HGB. nur eine Höchstgrenze für die Bewertung und Einstellung der Vermögensgegenstände in die Bilanz festlegen, deren Beachtung und Anwendung nach kaufmännischen Grundsätzen und vernünftigem Ermessen zu erfolgen hat [13]). Innerhalb dieser Beschränkung ist eine Abweichung von dieser Gesetzesbestimmung belanglos und sogar sehr häufig [14]), da Minderbewertungen und die wahre Wertminderung übersteigende Wertabschreibungen als den Grundsätzen eines ordentlichen, vorsichtigen Kaufmanns entsprechend

---

[9]) S. Entwurf eines HGB. für die preußischen Staaten nebst Motiven, Berlin 1857, Teil 2, S. 21.
[10]) Vgl. §§ 239, 240 KO.
[11]) So Passow I, S. 113; Düringer-Hachenburg, 2. Aufl., Bd. I, S. 320 ff.
[12]) S. 13.
[13]) RG. 73, 37; OLG. 10, 240.
[14]) Vgl. Staub, Anm. 2 zu § 40.

zur Stärkung der wirtschaftlichen Grundlagen des Betriebes dienend angesehen werden [15]). Diese Abweichungen dürfen aber nicht soweit ausgedehnt werden, daß der Kaufmann Schulden nicht höher, als sie sind, einsetzen und gar nicht bestehende Passiva in die Bilanz einstellen dürfte [16]). Auch dürfen dadurch nicht Rechte Dritter verletzt werden; denn aus dem Zweck der Bilanz, nicht nur die Vermögenslage des Kaufmanns ersichtlich zu machen, sondern auch als Grundlage zur Gewinnermittlung bzw. Einkommensfeststellung Dritter und der Gesellschafter und als Basis zur Auseinandersetzung der Gesellschafter zu dienen, erleiden die so vom Standpunkt der kaufmännischen Praxis ausgestatteten Minderbewertungen durch das Privatrecht Einschränkungen. Hier ist eben auch der die ganze Lehre von der Bilanz der Handelsgesellschaften, für die ja auch § 40 HGB. als lex generalis gilt, durchziehende Gegensatz zwischen der bilanzrechtlichen und der gesellschaftsrechtlichen Seite der Sache zu beachten [17]). Die Gesellschafter haben daher in Gesellschaftsverhältnissen gegeneinander den Anspruch auf Einsetzung des vollen Wertes in die Bilanz [18]). Nur bei ausdrücklicher Abrede z. B. durch eine besondere Bestimmung im Gesellschaftsvertrag [19]) sind Ansätze unter dem Werte und willkürliche Abschreibungen zulässig. Bei mangelnder Vereinbarung dagegen ist die Zustimmung der Gesellschafter erforderlich [20]).

b) Der Wertbegriff des § 40 HGB.: Vor Untersuchung der Frage, welcher Wert maßgebend ist, über die sich in Ermangelung einer gesetzlichen Ausführungsbestimmung eine lebhafte Diskussion entwickelt hat, müssen wir uns zunächst über folgendes klar sein:

1. Bei Zergliederung des Bewertungsproblems ist streng zu unterscheiden zwischen positiver Gesetzesvorschrift über den Wertansatz und der Stellung der Praxis zu dieser. Unabhängig von dieser Unterscheidung besteht die primäre Erwägung sowohl für den Gesetzgeber als auch für die Praxis, welche Grundsätze für die zur Bilanzaufstellung unerläßliche Schätzung der Vermögensgegenstände die wünschenswertesten und richtigsten sind. Hier muß zwischen zwei vertretbaren, jedoch im Widerspruch zueinander stehenden Standpunkten gewählt werden. Der eine ist der Standpunkt des Gläubigers, der sich aus den Aktiven seines Schuldners bezahlt machen will, der andere der Standpunkt des Schuldners und Geschäftsinhabers, der auf sein Geschäft und sein Fortkommen bedacht ist.

2. Mit Ausdrücken wie Zeitwert, Gegenwartswert, Endwert, Schlußwert u. dgl., die nur den Zeitpunkt für die Bewertung, nicht aber das Bewertungsprinzip andeuten, oder mit solchen,

---

[15]) S. auch D. 50.
[16]) Vgl. RG. in LZ. 2, 544.
[17]) Vgl. Brodmann, Komm. z. Aktienrecht, S. 361.
[18]) RG. 40, 36; 43, 127 u. a.
[19]) Vgl. RG. bei Holdheim 1914, 155 und in LZ. 1917, 394[16].
[20]) RG. in „Recht" 1914, Nr. 667.

die von verschiedenen Autoren in verschiedenem Sinne gebraucht werden, wie „objektiver Wert", „Sachwert" kann keine Klarheit in dieser Streitfrage erzielt werden[21]).

3. Es kann nur ein Wertbegriff in Betracht kommen, der in geldeswerte Ziffern gekleidet, buchführungsmäßig zum Ausdruck gebracht und so auch in die Bilanz eingesetzt werden kann[22]).

Für die nach diesen Bemerkungen folgende Begriffsbestimmung des Wertes, den § 40 HGB. fordert, erübrigt sich auf die vielen Gegensätze der Auffassungen hierüber und die Entwicklungsgeschichte dieser Gesetzesvorschrift näher einzugehen, da dies in ausführlicher Weise Passow[23]) getan und deshalb eine Verweisung hierauf hier genügt. Dagegen muß hervorgehoben werden, daß die Ansicht, § 40 enthalte überhaupt keinerlei Aussage über den maßgeblichen Wert, unrichtig ist. Denn die Bestimmung: „Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet" besagt mehr als bloß „maßgebend für die Bewertung ist der Zeitpunkt, für welchen die Aufstellung stattfindet"[24]).

Nach der Entstehungsgeschichte des § 40 und den gesetzlichen Motiven glaubte der Gesetzgeber den oben unter a) dargelegten Zweck dieser Gesetzesbestimmung — Bilanzziehungspflicht fast ausschließlich im Interesse der Gläubiger und der Gerichte — in völliger Verkennung der für die Praxis maßgebenden Gesichtspunkte durch Einsetzung aller Vermögensgegenstände und Schulden zu ihrem Markt- oder Veräußerungswert zu erreichen. An dieser Ansicht kann der von Gierke[25]) angeführte Einwand nichts ändern, daß der Gesetzgeber bei der abweichenden, eingebürgerten kaufmännischen Praxis sich einer viel schärferen Ausdrucksweise hätte bedienen müssen. Insbesondere kann aus diesem Grunde nicht schon die Annahme, § 40 schreibe überhaupt kein bestimmtes Bewertungsprinzip vor, als begründet erachtet werden. Daß vielmehr die Verfasser des HBG. tatsächlich die vorerwähnte Absicht hatten, dafür spricht auch die Sonderbestimmung des § 261 Ziff. 3[26]), die den Aktiengesellschaften abweichend von der allgemeinen Regel „ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert" gewisse Aktiva zum Anschaffungs- oder Herstellungspreis abzüglich Abschreibungen in die Bilanz einzusetzen gestattet, woraus folgt, daß der Veräußerungswert die Regel und die Einsetzung zum Anschaffungs- oder Herstellungspreis eine besonders zugelassene Ausnahme bilden soll. Deshalb ist denn auch nach richtiger, von der kauf-

---

[21]) Vgl. Passow I, S. 87.
[22]) Vgl. Fischer, Bilanzwerte I, S. 48.
[23]) Bilanzen I, S. 87 ff.
[24]) Vgl. Passow a. a. O.
[25]) Handelsrecht S. 114.
[26]) Jetzt Ziff. 1 durch VO. vom 19. September 1931.

männischen Praxis unbeeinflußter Interpretation der allgemeinen Bewertungsvorschrift für die Bewertung nach § 40 die Annahme eines Doppelwertes, d. h. eine Unterscheidung zwischen den Gegenständen des Anlage- und des Betriebsvermögens und eine Anwendung des Gebrauchswertes für die ersteren, des Veräußerungswertes für die letzteren, unzulässig. Bei der Beurteilung, welchen Wert das Gesetz vorschreibt, darf man sich eben nicht von der Auswirkung dieser Gesetzesvorschrift auf die Praxis beeinflussen lassen, — was m. E. auch bei Gierke [27]) der Fall ist, der „das pflichtgemäße Ermessen eines ordentlichen Kaufmanns" über Art und Umfang der Bewertung unter Berücksichtigung der kaufmännischen Praxis entscheiden läßt, — selbst wenn die Befolgung des gesetzlichen Bewertungsprinzips zu widersinnigen und unerwünschten Konsequenzen führt und in manchen Fällen sogar undurchführbar ist. Und man darf deshalb auch nicht für einen zwar den Interessen der Praxis entsprechenden, für die zahlenmäßige Einsetzung in die Bilanz aber ungeeigneten Wert plaidieren, wie das bei dem „Gebrauchswert" von Simon — ein an und für sich unglücklich gewähltes Wort — der Fall ist. Aus diesem Grunde ist auch der von Staub geprägte Ausdruck „Geschäftswert", wertlos, mit dem sich, wie Passow [28]) zutreffend sagt, gar keine bestimmte Vorstellung verbindet. — Deshalb bleibt aber Staub immer noch das Verdienst, gesehen zu haben, daß für den Wertansatz in der Bilanz nicht der „individuelle" Wert maßgebend sein kann und infolgedessen auch der Ertrag des Geschäftes und subjektive Erwägungen und Eigenschaften des Geschäftsinhabers nicht berücksichtigt werden dürfen. —

Dem hier vertretenen Standpunkt, daß nach der allgemeinen Bewertungsvorschrift des HGB. für die Bilanzaufstellung der „wirkliche", der „wahre", der „Verkaufswert" maßgebend ist, steht die Vorschrift des § 38, wonach jeder Kaufmann die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen hat, nicht entgegen. Denn diese Bestimmung erstreckt sich nur auf die Handelsbücher im engeren Sinne, nicht auch auf die Bilanz. Die Buchhaltung selbst bewertet aber selbständig überhaupt nichts [29]), sie nimmt nur die Werturteile als Ziffernsumme in die einzelnen Konten auf. Daher kann es auch Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für die Wertansätze nicht geben.

Doch selbst bei Ausdehnung der Vorschrift von den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auf die Bilanz würde die viel ältere, schon im alten HGB. verankerte Bewertungsvorschrift durch den erst seit 1. Januar 1900 geltenden § 38 nicht aufgehoben worden sein; denn dann hätte man den Abs. 2 des § 40 ganz streichen oder wenigstens auf die Festsetzung des maßgebenden Zeitpunktes reduzieren

[27]) A. a. O. S. 113 ff.
[28]) Bilanzen I, S. 104.
[29]) Vgl. Leitner, Bilanztechnik und Bilanzkritik, S. 68.

müssen. § 40 würde also in diesem Falle immer noch als lex specialis der allgemeinen Vorschrift des § 38 vorgehen [30]).

Ist nun unter dem dargelegten maßgeblichen Verkaufswert der Wert des Unternehmens als Ganzes oder der der einzelnen Vermögensgegenstände einzusetzen? Diese Unterscheidung ist von praktischer Bedeutung, da bei einen Verkauf eines Unternehmens als Ganzes regelmäßig ein anderer Preis erzielt wird, als bei einer Veräußerung der einzelnen Teile, und außerdem gewisse für den Veräußerungspreis eines Unternehmens als Ganzes sehr bedeutsame Aktiva, wie z. B. der Wert der Kundschaft, gesondert keinen Veräußerungswert haben, andere hinwiederum gar nicht selbständig veräußert werden können, wie das Firmenrecht (§ 23 HGB.). Die Antwort auf unsere Frage gibt das Gesetz in § 39: „Jeder Kaufmann hat . . . seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine sonstigen Vermögensgegenstände anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen." Hiernach sollen also alle einzelnen Vermögensgegenstände im Inventar aufgezeichnet und bewertet werden und auf diesem Inventar soll die Bilanz fußen [31]).

c) Die Stellung der Praxis zur Gesetzesvorschrift über den Wertansatz: Wie bereits unter a) erwähnt, steht die gesetzliche Regelung über den Wertansatz in der Bilanz, auf der das ganze Bilanzwesen der deutschen Kaufmannschaft und Industrie, soweit sie nicht speziellen Vorschriften unterliegen, beruhen sollte, im vollen Gegensatz zu den wirklichen Gebräuchen des soliden Kaufmanns. Es kann kaum einen größeren Zwiespalt zwischen einer gesetzlichen Bestimmung und den wirtschaftlichen Verhältnissen geben [32]); denn in der Praxis des soliden Kaufmanns werden, wie Lion, Wahre Bilanzen S. 11—12, ausführt, keine anderen Grundsätze befolgt als sie § 261 Ziff. 1 und 2 HGB. für die Aktiengesellschaften vorschreiben: „Unrealisierte Gewinne pflegen nicht errechnet und ausgeschüttet zu werden, daher wird über den Anschaffungspreis der einzelnen Gegenstände in der Regel nicht hinausgegangen, wohl aber wird dieser auf einen etwa eingetretenen geringeren Wert herabgesetzt; Abschreibungen, über die § 40 HGB. überhaupt nichts enthält, werden durch mathematische Verteilung des Anschaffungspreises auf die Lebensdauer der Gegenstände gemacht. Die rechtliche Sanktionierung findet diese Praxis in der Auslegung der §§ 38 bis 40, die als die herrschende anzusehen ist: Der „Wert" des § 40 bildet nur die „Höchstgrenze", über die nicht hinausgegangen werden darf; dagegen muß diese Höchstgrenze nicht ein-

[30]) Vgl. Passow a. a. O., S. 110 f.
[31]) Vgl. Passow, Bilanzen I, S. 114 ff., S. 118.
[32]) Vgl. Lion, Bilanzsteuerrecht, S. 71 und die dort angeführte Literatur, sowie Passow a. a. O.

gesetzt werden, sondern die Bilanzansetzung darf darunter bleiben, sie darf es also besonders in den Fällen, in denen die Einsetzung des vollen Tageswertes zum Stichtag einen unrealisierten Gewinn in die Bilanz brächte oder den überkommenen Abschreibungsgrundsätzen widerspräche. Die Praxis bleibt aber hier nicht stehen und ebensowenig bleibt die Praxis der A. G. bei der Einsetzung der Höchstwerte des § 261 stehen. Und damit kommen wir zu dem Kernpunkt des ganzen Problems, nämlich zu dem, was die Praxis aus den handelsrechtlichen Vorschriften gemacht hat. Es gilt als verpönt für ein solides Unternehmen, den wirklichen Wert der Gegenstände in die Bilanz aufzunehmen, also die zulässigen Höchstwerte einzusetzen. Vielmehr macht die allgemeine handelsrechtliche Praxis von der Möglichkeit, die im Begriff einer „Höchstbewertungsvorschrift" liegt, weitesten Gebrauch und bleibt bei den meisten Gegenständen hinter dem Höchstwert zurück. Wieweit, dafür gibt es keine Regel. Hier herrscht das freieste Ermessen, also völlige Willkür" [33]). — Näheres hinsichtlich der Bewertung der Aktiva und Passiva in der Praxis siehe bei Passow, Bilanzen I S. 126 ff. — Dieser Widerspruch zwischen Gesetz und kaufmännischer Übung könnte nur durch Erlaß anderer Bewertungsvorschriften beseitigt werden, die mit dem in der Praxis verfolgten Zweck der Bilanzaufstellung in Einklang gebracht sind.

Bei manchen Autoren [34]) hat dieser Gegensatz zwischen Rechtssatz und kaufmännischer Übung die Ansicht begründet, die Bewertungsvorschrift des § 40 sei durch abweichendes Gewohnheitsrecht außer Kraft gesetzt. Diese Annahme dürfte aber mit Passow [35]) „angesichts der auf dem Gebiet der Bewertung weithin herrschenden begrifflichen Unklarheit, der entgegenstehenden Rechtsprechung und der der Praxis widerstreitenden steuerrechtlichen Vorschriften" abzulehnen sein. Die von der Praxis abweichende ständige Rechtsprechung dürfte allein schon die Entstehung eines festen Gewohnheitsrechtes verhindern, da die Überzeugung — als wesentliches Begriffsmerkmal des Gewohnheitsrechtes mit der herrschenden Meinung vorausgesetzt — nicht allgemein sein kann, wenn die Rechtsprechung ständig anders entscheidet [36]).

d) Einzelheiten zur Bewertung der Aktiva und Passiva:

α) Zeitpunkt der Bewertung: Im Einklang mit der Bestimmung des § 39 HGB., wonach Inventar und Bilanz nicht am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres, sondern für diesen aufzustellen ist, schreibt das Gesetz ausdrücklich vor, daß für die Bewertung der Wert zu der Zeit, für welche, nicht in welcher, die Aufnahme gilt, maßgebend ist, also der Stichtag der Bilanz. Nachträglich bekannt

[33]) Vgl. Lion a. a. O.
[34]) Vgl. z. B. Fischer, Buchführung, S. 50.
[35]) Bilanzen I, S. 112.
[36]) Vgl. Staub, Einl. Anm. 29 und § 40 Anm. 3.

gewordene Veränderungen kommen grundsätzlich nicht in Anschlag, auch wenn sie, am Bilanzstichtag bekannt, zu einer anderen Bewertung geführt haben würden. Es können aber nach der Rechtsprechung in der Zeit zwischen Bilanzstichtag und Beendigung der Bilanzaufstellung gemachte Erfahrungen berücksichtigt werden; denn „das Gesetz mutet den Bilanzierenden nicht zu, sich künstlich, unter Außerachtlassung vorhandener Nachrichten in einen früheren Erkenntniszustand zurückzuversetzen“ [37]). Außerdem ist, wenn erst in der Zwischenzeit, also nach dem Bilanzstichtag, aber noch während der Bilanzaufstellung, die ziffernmäßige Höhe eines Verlustes festgestellt wird, gegen die Berücksichtigung dieser Ziffer in die Bilanz nichts einzuwenden; „grundsätzlich ist aber der Beweis nicht zu versagen, daß für den Bilanzstichtag eine andere Bewertung hätte Platz greifen müssen“ [38]).

Fraglich kann sein, ob künftige Ereignisse, die im voraus dadurch wertmindernd wirken können, daß sie den Bestand des Unternehmens gefährden oder für die Verwertung oder Benutzung u. dgl. eines Gegenstandes in Zukunft Aufwendungen notwendig machen, für die Bewertung der Bilanzposten in Erwägung gezogen werden dürfen. Zweifellos können künftige Ereignisse dann berücksichtigt werden, wenn bei der Bewertung von der Voraussetzung ausgegangen werden darf, „daß das Unternehmen bei der Veräußerung nicht aufgelöst, sondern weiter geführt wird“, wie das für das Steuerrecht nach § 139 Reichsabg.Ordg. vom 13. Dezember 1919, übernommen in § 14 Reichsbew.Ges. vom 22. Mai 1931, „bei Vermögensgegenständen, die einem Unternehmen gewidmet sind“, gestattet ist. In solchen Fällen können die Wertminderungen durch Abschreibungen beachtet werden, deren Höhe nach dem Grade der Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit und dem schätzungsweisen Zeitpunkt des Eintritts des künftigen Ereignisses zu bemessen ist; wobei aber der Eintritt des Ereignisses nicht außer allem Zweifel stehen muß, sondern schon die bloße Möglichkeit genügt, ebenso wie bei Forderungen schon die Zweifelhaftigkeit ihrer Eintreibungsmöglichkeit eine entsprechende Absetzung nach § 40 Abs. III HGB. rechtfertigt [39]). — Da es sich aber in diesen Fällen nur um Abschreibungen wegen Wertminderungen handelt, die durch drohende künftige Ereignisse verursacht sind, um Abschreibungen, die nur dann begründet sind, wenn die Wertermittlung unter der Voraussetzung der Geschäftsfortführung erfolgt, so finden, wie auch Sommer a. a. O. ausführt,

[37]) JW. 1912, 305[26]; vgl. auch Urteil des RFH. vom 13. November 1930 VI A 844/31 in „Mitteilungen der Steuerstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie“ 1931, S. 87.

[38]) Vgl. RFH. in JW. 1920, S. 573.

[39]) Vgl. Sommer, DJZ. 1919, S. 346, der allerdings von der Voraussetzung ausgeht, daß der „Wert“ des § 40 HGB. der „Geschäftswert“ von Staub, § 40 Anm. 3, ist, d. h. der objektive Wert, den ein Vermögensstück für das Geschäft und zwar bei dessen Fortbestehen hat.

diese Abschreibungen ihre natürliche Grenze in dem Liquidationswert des Unternehmens; d. i. der Wert, den das Unternehmen ohne Rücksicht auf einen späteren Bestand zu der betreffenden Zeit unter allen Umständen hat. Ein Überschreiten dieser Grenze wäre eine Rückstellung von Vermögenswerten, die für das Steuerrecht deshalb nicht mehr zulässig sein kann, weil sie nicht mehr steuerfrei ist.

Es erhebt sich nun die Frage, ob die so für das Steuerrecht gerechtfertigte Berücksichtigung zukünftiger Ereignisse auch für die handelsrechtliche Bewertung zulässig ist. Wäre auch hier der Wert anzusetzen, den ein Gegenstand unter Zugrundelegung des Fortbestehens des Geschäftes hat, so wäre dies ohne weiteres auch hier der Fall. So aber ist nach richtiger, von der Praxis unbeeinflußter Interpretation des Wertbegriffes in § 40 HGB., wie oben unter b) dargetan, der Verkaufswert zu verstehen. Für diesen dürfte wohl nicht das gleiche gelten, jedenfalls dann nicht, wenn die künftigen Ereignisse das Unternehmen selbst, d. h. als Ganzes, zu treffen scheinen[40]); denn wie wir unter b) gesehen haben und wie sich aus § 39 HGB. ergibt, ist der Wert der *einzelnen* Gegenstände, nicht der des Unternehmens als Ganzes für die Bilanzaufstellung maßgebend. Doch können drohende, künftige Ereignisse dann beachtet werden, wenn diese die betreffenden Bewertungsobjekte, also einzelne Vermögensstücke mit Bestimmtheit oder mit größter Wahrscheinlichkeit wertmindernd beeinflussen werden. Und zwar kann die Rechtfertigung hierfür aus dem gleichen Gesichtspunkt abgeleitet werden, nach dem auf Grund positiver Gesetzesvorschrift zweifelhafte Forderungen nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen und uneinbringliche ganz abzuschreiben sind. Außerdem liegt ein Grund für diese Annahme auch darin, daß auch für die Festsetzung des Verkaufspreises eines Gegenstandes drohende Wertminderungen nicht bedeutungslos und unbeachtlich sind. Dasselbe muß aber auch bei dem Veräußerungswert nach § 40 HGB. gelten; denn zwischen Verkaufswert und Verkaufspreis ist kein Unterschied zu machen.

Soweit aber natürlich nach den speziellen Bewertungsvorschriften ein Anschaffungs- oder Herstellungswert, Börsen- oder Marktwert für den Wertansatz gewählt wird bzw. werden muß, kann an und für sich die Beachtung künftiger wertbeeinflussender Umstände nicht in Frage kommen. Andererseits aber können in den Fällen, in denen Abschreibungen möglich sind[41]), die zu befürchtenden, wertmindernden Ereignisse bei der Festsetzung der Abschreibungssätze in Betracht gezogen werden.

Nimmt man außerdem mit der herrschenden Ansicht[42]) an, daß die

---

[40]) Hier tritt eben die Undurchführbarkeit der Gesetzesvorschrift des § 40 wieder besonders stark in Erscheinung.

[41]) Wie z. B. nach § 261 Ziff. 1 in der Fassung vom 19. September 1931, Ziff. 3 HGB.

[42]) S. oben a).

Bewertungsgrundsätze des § 40 HGB. nur Höchstvorschriften sind und Unterbewertungen zulassen, so können an und für sich drohende Wertminderungen berücksichtigt werden. In der Praxis dürfte denn das auch wohl allgemein der Fall sein.

Nun können aber doch künftige Ereignisse im Voraus auch im gegenteiligen Sinne, als bisher dargelegt, also werterhöhend auf die Bewertung wirken. Sind nun diese auch wie die drohenden wertmindernden Umstände, nur im umgekehrten Sinne zu berücksichtigen? M. E. nicht, wenigstens handelsrechtlich nicht. — Steuerrechtlich wäre natürlich nichts dagegen einzuwenden; doch werden solche mit mehr oder minder großer Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit zu erwartende künftige Wertsteigerungen vom Steuerpflichtigen nicht mit in die Bewertung einbezogen, und von der Veranlagungsbehörde kann die Beachtung derselben nicht verlangt werden, da noch nicht realisierte Gewinne nicht besteuert werden können. — Handelsrechtlich müssen aber solche werterhöhende Umstände deshalb außer Beachtung bleiben, weil die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften, wie oben ausgeführt, hauptsächlich im Interesse der Gläubiger Höchstvorschriften sind, eine auf solche Weise erfolgte höhere Bewertung aber eine Täuschung der Gläubiger wäre.

β) Gegenstand der Bewertung im allgemeinen: Als Aktiva können alle Vermögensbestandteile, die Gegenstand des Rechtsverkehrs sind, gebucht werden, nicht nur die der Unternehmung gehörigen körperlichen Sachen wie Grundstücke, Gebäude, Büroeinrichtungen, Maschinen, bares Geld, Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate u. dgl., sondern auch Forderungen aller Art, sowohl fällige als auch nicht fällige, dem Betrag nach feststehende oder nicht feststehende, sowie sonstige Rechte; ebenso auch rein wirtschaftliche Güter, wie Geschäftsgeheimnisse, das Renommee des Geschäftes, die Firma, die Kundschaft; letztere aber jedenfalls nur bei Erwerb von einem Dritten gegen besondere Aufwendungen[43]). Die Einstellung eines nicht käuflich erworbenen Geschäftswertes in die Jahresbilanz wird aber gerechtfertigt und sogar empfohlen, wenn dadurch lediglich die Erleichterung einer späteren Auseinandersetzung unter Gesellschaftern oder Erben bezweckt werden soll[44]).

Als Schulden kommen für die Bewertung in Frage alle Geldschulden und Verpflichtungen zu sonstigen Leistungen wie Lieferung eines Fabrikates, Herstellung eines Gebäudes u. dgl., letztere aber nur bei bereits vollzogener Leistung des Gegenkontrahenten[45]).

Eine sehr bestrittene Frage ist, ob auch das Privatvermögen, d. h. das Vermögen, das nicht den Zwecken des Geschäfts und des Erwerbes zu dienen bestimmt ist, mit in die Bilanz und somit auch in

[43]) Vgl. hierzu RG. in JW. 1901, 653[12]; RG. 74, 380; 94, 106; Lion, Bilanzsteuerrecht, S. 44 ff., 191 ff.
[44]) Vgl. DStZ. 1931, S. 184.
[45]) Vgl. Passow I, S. 251 ff.

die Bewertung einzubeziehen ist[46]). Rein rechtlich betrachtet ist dies für den Einzelkaufmann zu bejahen; denn § 39 HGB. verlangt, daß der Kaufmann im Inventar und Bilanz seine Grundstücke und „seine sonstigen Vermögensgegenstände", also sein ganzes Vermögen anzugeben hat, und § 38 schreibt vor, daß der Kaufmann in seinen Büchern „die Lage seines Vermögens", also nicht nur sein Geschäftsvermögen ersichtlich machen soll. Dies gilt aber nicht auch bei Handelsgesellschaften für die Gesellschafter, auch nicht bei der offenen Handelsgesellschaft, da für diese keine Vorschriften zur Aufnahme von nicht der Gesellschaft als solcher gehörigen Gegenständen besteht.

Zahlreiche Schriftsteller[47]) stehen nun aber auf dem Standpunkt, daß durch die Aufnahme des Privatvermögens in die Bilanz und durch die Buchung aller Veränderungen willkürliche Bewertungen eintreten, die die kaufmännische Bilanz ihrer eigentlichen Bedeutung entkleiden würden. Auf dem Verbandstag der deutschen Bücherrevisoren vom 21. September 1907 in Breslau wurde denn auch beschlossen, darauf hinzuwirken, daß das Privatvermögen sowie Gegenstände des hauswirtschaftlichen Gebrauches trotz des entgegenstehenden Wortlautes der §§ 38 und 39 HGB. nicht in die Bilanz einbezogen werden.

Nach der herrschenden Auffassung bei Staub und der Rechtsprechung des Reichsgerichts[48]) ist das außergeschäftliche Vermögen nur als Ganzes, ohne Eingehen auf Einzelheiten unter gewissenhafter Angabe des Wertes in Inventar und Bilanz einzustellen, so daß der Einzelkaufmann zweckmäßigerweise neben der Geschäftsbilanz noch eine Gesamtbilanz aufstellen soll.

Dieser Meinung sind aber die Ausführungen Lions[49]) entgegenzuhalten, daß tatsächlich niemand vom Kaufmann eine richtige Buchführung über sein Privatvermögen verlangt, daß man aber deshalb auch auf die „summarische" Verzeichnung verzichten müsse, „die so gut wie wertlos ist, keinerlei Regeln hat, dem Leben fremd sein dürfte und, da sie eben doch keine richtige Buchführung sein soll, dann so gut wie gar keine ist".

γ) Bewertung der Forderungen: Hier ist vor allem soweit Geldforderungen in Betracht kommen, die Vorschrift des § 40 Abs. 2 zu beachten: „Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben." Die Beurteilung der Einbringlichkeit von Forderungen ist demnach dem privaten Ermessen überlassen, so daß dadurch die Entscheidung immer eine sehr subjektive und individuelle sein wird.

---

[46]) Vgl. Staub, § 38 Anm. 5 a und die hier angeführten Zitate, Passow I, S. 25 f., vgl. insbes. auch die Ausführungen Lions, Bilanzsteuerrecht, S. 59.

[47]) Vgl. Fischer, Buchführung, S. 53 ff.; Stern, Buchführung, S. 11.

[48]) Vgl. Staub, § 38 Anm. 5 a; RGSt. 41, 41 und in LZ. 1914, 698[7].

[49]) Bilanzsteuerrecht, S. 59.

Bei der krisenhaften Wirtschaftslage kann allerdings nur eine sehr vorsichtige Bewertung in Frage kommen, da mit schwerer und erheblich verzögerter Einbringlichkeit der Außenstände gerechnet werden muß und außerdem auch die Verlustgefahr keine geringe ist.

Bei der für den Wertansatz erforderlichen Schätzung sind in Erwägung zu ziehen die Zahlungsfähigkeit des Schuldners und alle die Forderung berührenden Umstände und Aussichten ihres Eingangs. Nach diesen Grundsätzen sind auch verjährte Forderungen zu behandeln. Bei ausländischen Forderungen ist der Kurswert der ausländischen Währung zu berücksichtigen, bei betagten der Zwischenzins zu berechnen.

Die nicht vollwertig einzuschätzende Forderung wird entweder so gebucht, daß der wahre Wert der Forderung auf die Aktivseite der Bilanz gesetzt wird, oder so, daß deren Nennbetrag in das Aktivum und der Unterschied zwischen Nennbetrag und wahren Wert in das Passivum als sogenanntes Delkrederekonto oder Wertberichtigungskonto eingestellt wird [50]).

δ) Bewertung der Schulden: Nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift sind die Schulden, worunter auch die Gefälligkeitsverbindlichkeiten fallen, nach ihrem wirklichen Werte in die Bilanz einzusetzen. Sonst gelten im allgemeinen ähnliche Gesichtspunkte wie für die Bewertung der Forderungen; so besonders bei Schulden in ausländischer Valuta und bei solchen, die in ihrem Betrage noch nicht genau feststehen. Zinsen, die für die Zeit bis zum Bildungsstichtage zu zahlen sind, müssen ebenfalls als Schuldposten berücksichtigt werden, auch wenn der Zinszahlungstermin erst später ist.

ε) Bewertung schwebender Rechtsverhältnisse: Regelmäßig sind alle aus gegenseitigen Verträgen entstehenden Forderungen und Verpflichtungen erst dann in die Bilanz aufzunehmen, also auch erst zu bewerten, wenn von einer Seite bereits geleistet ist. Der Wertansatz richtet sich in diesem Falle nach dem Betrag der in Geld bestehenden Gegenleistung. Schwebende Rechtsverhältnisse können aber durch ihre Eigenart schon vor Leistung des einen Teils einen buchwerten und daher für die Bewertung maßgeblichen Vorteil oder Nachteil für das Geschäft darstellen, was nach vernünftiger kaufmännischer Erwägung zu beurteilen ist [51]). So werden Forderungen und Verpflichtungen aus gegenseitigen, nicht ausgeführten Verträgen, wenn die Verpflichtung sehr viel höher ist als die Forderung oder umgekehrt, insofern manchmal berücksichtigt, daß die Differenz bilanzmäßig zum Ausdruck gebracht wird [52]). Ebenso müssen zweckmäßigerweise für drohende Verluste aus schwebenden Rechtsgeschäften Abschreibungen oder Rückstellungen, ähnlich wie bei unsicheren Forde-

[50]) Vgl. Lion, Bilanzsteuerrecht, S. 217.
[51]) Vgl. ROHG. 24, 71; RG. 56, 18; 80, 333.
[52]) Vgl. Passow I, S. 282.

rungen, vorgenommen werden, um die durch die Verluste eintretende Einbuße des Betriebes nicht ganz auf die kommenden Geschäftsjahre abzuwälzen.

3. Die speziellen Bewertungsbestimmungen

Wie unter 1. dargelegt, sieht das HGB. für die Unternehmungen mit eigener juristischer Persönlichkeit noch Sonderbestimmungen vor, die in ihren Wesenszügen, soweit erforderlich, im folgenden zu betrachten sind.

a) Für die Aktiengesellschaften sind diese speziellen Vorschriften über den Wertansatz in § 261 HGB. — abgeändert durch die Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht usw. vom 19. September 1931 (RGBl. I S. 493) — niedergelegt.

α) Bedeutung des § 261 HGB.: Es gilt die lex generalis insoweit, als hier nichts Abweichendes bestimmt ist. Darüber hinaus sind nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift in § 260 b, eingefügt durch angeführte Verordnung vom 19. September 1931, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung maßgebend, die nach den Erläuterungen zum Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien — veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1930 — unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften stets zur Anwendung kommen sollen.

Auch für die Bilanzen ist somit der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben, „der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet". Nur gelten für den Wertbegriff, der für die zur Bilanzaufstellung auch hier unerläßlichen Schätzung der Vermögensbestandteile maßgebend ist, eine Reihe von Besonderheiten. Der Grund hierfür liegt in dem Charakter der A. G., in der dadurch erforderlichen Eigenart der Finanzgebarung, der Beschränkung der Gesellschafterhaftung auf ihre Einlage und der dadurch veranlaßten Bindung des Grundkapitals, endlich in der Rücksicht auf alle Beteiligten, Gläubiger und Aktionäre, die eine Verteilung von Gewinnen verbietet, die nicht durch die Verwertung, sondern lediglich durch Wertsteigerung der vorhandenen Gegenstände, durch Rechnung und Schätzung entstehen [53]), die verhindert, daß durch Errechnung und Verteilung eines zu hohen Gewinnes das Grundkapital geschmälert wird.

Die deshalb vom Gesetz zum Wohle aller Interessenten gegebenen Bewertungsvorschriften haben denn auch absolut zwingenden Charakter, soweit sie eine Überbewertung der Aktiva und Unterbewertung der Passiva verhüten sollen und soweit sie den gesetzlichen Reservefonds betreffen [54]), während sie nachgibiges Recht sind, soweit sie

[53]) RG. in JW. 05, 235[20].

[54]) Hierher gehören § 261 Ziff. 1—6 und, wie wir oben unter 2 a gesehen haben, nach herrschender Ansicht auch § 40 Abs. 2 u. 3.

sich gegen Unterbewertungen der Aktiven und Überbewertungen der Passiven richten.

aa) Die Bewertungsgrundsätze als Höchstvorschriften: Ein Überschreiten der so gegebenen Höchstansätze ist nicht zulässig, weder durch Anordnung der Satzung [55]), noch durch einfachen Generalversammlungsbeschluß [56]). Alle derartigen gegen zwingende Gesetzesvorschriften verstoßende Bestimmungen sind nichtig und bedürfen keiner besonderen Anfechtung. Sie dürfen deshalb auch nicht ausgeführt werden; denn die Folgen der Ausführung eines solchen gesetzwidrigen Beschlusses zeigen sich in der Ersatzpflicht der Gesellschaftsorgane nach §§ 241 und 249 HGB. und eventuell sogar in der Strafbarkeit nach § 314 HGB.[57]).

Dieser allgemeine Grundsatz der Nichtigkeit der Bilanz auch ohne Anfechtung bei gesetzwidriger Höherbewertung erleidet aber die Einschränkung, daß sich dies nicht auf Abschreibungen wegen Abnutzung bezieht [58]). Denn diese sind, selbst wenn sie objektiv zu niedrig sind, wie die zu hohen Abschreibungen, nicht nur nicht nichtig, sondern auch nur insoweit anfechtbar, als der Gesellschaftsvertrag nicht selbst Minderbewertungen und Stellung von Reserven gestattet; und auch in diesem Falle nur bei Arglist und offenkundigem Irrtum.

bb) Die Bewertungsgrundsätze als Mindestvorschriften: Auch nach unten geben die Bilanzvorschriften eine Grenze für die Bewertung, also eine Grenze gegen die Unterbewertung der Aktiva und Überbewertung der Passiva. Diese Gesetzesbestimmung ist jedoch, wie bereits oben erwähnt, nur nachgibiges Recht, da niedrigere Bewertung der Aktiva und höhere Bewertung der Passiva zur Stärkung des Gesellschaftsvermögens führt und so für Gläubiger und künftige Aktionäre nur vorteilhaft ist. Auf die gesetzliche Mindestbewertung kann daher auch vertraglich, d. h. durch Anordnung geringerer Wertansätze in der Satzung, verzichtet werden. Enthält die Satzung eine derartige Bestimmung nicht, so ist zu unterscheiden, ob nach der Satzung die Generalversammlung nach freiem Ermessen über den Reingewinn verfügen kann, oder ob satzungsgemäß der verfügbare Gewinn vollständig verteilt werden muß. Im ersteren Falle kann die Generalversammlung beliebig Unterbewertungen beschließen. Im zweiten dagegen kann jeder Aktionär die dem Gesetze entsprechende Bewertung der Aktiva und Passiva verlangen. Aus der dispositiven Natur der Mindestvorschriften folgt aber, daß ein gesetz- und statutwidriger Beschluß nicht nichtig, sondern nur anfechtbar ist [59]). Das Anfechtungsrecht unterliegt allerdings der Beschränkung, daß „die Anteile des Aktionärs oder der Aktionäre,

---

[55]) Vgl. RGSt. 38, 3.
[56]) Vgl. OLG. Hamburg in Hans.RZ. 1921, 839.
[57]) Vgl. Staub, § 261 Anm. 3 und die dort angeführte Literatur.
[58]) Vgl. RG. 72, 33.
[59]) Vgl. Horwitz, S. 346.

welche die Anfechtungsklage erheben, den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen" müssen (§ 271 Abs. III S. 2 HGB.).

Wann liegt nun aber eine gesetz- und statutwidrige Bewertung vor? Diese bestrittene Frage ist von dem Gesichtspunkt aus, daß jede Bewertung eine dem subjektiven Ermessen anheimgegebene Schätzung ist, dahin zu beantworten, daß eine Anfechtung nur bei willkürlicher und böswilliger Wertansetzung gegeben ist, wobei Willkür nicht schon bei bewußter Unterbewertung durch die Generalversammlung anzunehmen ist, sondern vielmehr auch eine absichtliche Minderbewertung zulässig sein kann, wenn sie für die Stabilität des Unternehmens nach sorgfältigem, pflichtgemäßem und vernünftigem Ermessen der Verwaltung erforderlich erschient [60]).

β) Allgemeiner Überblick über die Bewertung nach § 261 HGB.: Maßgebend für den Wertansatz ist in erster Linie der Betrag, für welchen der Gegenstand angeschafft oder hergestellt wird. Bei den Gegenständen des Umlaufvermögens, d. h. den Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen, die nicht dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, sowie bei Waren und eigenen Aktien der Gesellschaft gilt jedoch stets der Grundsatz des niedersten Wertes. Das bedeutet, daß die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht in Ansatz zu bringen sind, wenn der Börsen- oder Marktpreis, oder, falls ein solcher nicht festzustellen ist, der wirkliche Wert der zu bewertenden Gegenstände niedriger ist.

Die Gegenstände des Anlagevermögens, d. h. die Anlagen und alle Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung, sondern dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, sind zu ihrem tatsächlichen Werte einzustellen. Sie „dürfen" aber auch ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden, wenn von Jahr zu Jahr von diesem Betrage soviel abgeschrieben wird, daß in dem Zeitpunkte, in dem der Gegenstand voraussichtlich abgenutzt oder entwertet sein wird, der ganze Betrag abgeschrieben ist, oder wenn entsprechende Wertberichtigungskonten in Ansatz gebracht werden. Dabei müssen nach der neuen Fassung des § 261 Ziff. 1 die erforderlichen Absetzungen dem Anteil an dem etwaigen Wertverlust gleichkommen, der sich bei gleichmäßiger Verteilung auf die mutmaßliche Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung für den einzelnen Bilanzabschnitt ergibt. Und zwar sind — im Gegensatz zu dem alten § 261 Ziff. 3 — nicht nur körperliche Abnutzungen, sondern Wertverluste jeder Art zu berücksichtigen. Damit ist, wie in den Erläuterungen zum Entwurf bemerkt wird: „eine Angleichung an das Steuerrecht vorgesehen, die zugleich das geltende" — jetzt natürlich das „bisherige" — „Recht verbessert".

Auch Wertpapiere, die dauernd dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft zu dienen bestimmt sind, dürfen nach der jetzt geltenden Vor-

[60]) Vgl. Huek, Anfechtbarkeit und Nichtigkeit, S. 111; Staub, § 261 Anm. 6 und die dort angegebene Literatur.

schrift des § 261 Ziff. 1 Abs. II ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu den Anschaffungskosten bewertet werden, soweit nicht Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Abschreibungen auf die Anschaffungskosten erforderlich machen.

Die Kosten der Gründung und der Kapitalerhöhung dürfen nicht aktiviert werden. Auch für den Geschäfts- und Firmenwert darf ein Posten unter die Aktiven nicht eingesetzt werden. Nur wenn die für Übernahme eines Unternehmens bewirkte Gegenleistung den Übernahmewert der einzelnen Vermögensgegenstände des Unternehmens übersteigt, darf der überschießende Betrag unter die Aktiva aufgenommen werden, es muß aber ein der Wertminderung des Betriebes entsprechender Betrag abgeschrieben werden. — Über den Fall, daß der Geschäfts- oder Firmenwert sich nicht vermindert, sondern vermehrt, ist auffallenderweise im Gesetz nichts bestimmt.

Anleihen der Gesellschaft sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag unter die Passiva einzustellen. Ist aber der Rückzahlungsbetrag höher als der Ausgabepreis, so darf der Unterschied, also das Anleihe-Disagio, gesondert unter die Aktivposten aufgenommen werden. Der eingesetzte Aktivposten muß aber wieder abgeschrieben werden, wobei die jährlichen Abschreibungssätze auf die gesamte Laufzeit der Anleihe verteilt werden dürfen.

γ) Die Bewertungsvorschriften im einzelnen.

aa) Anschaffungs- und Herstellungspreis als Höchstgrenze. Nach den alten speziellen Bestimmungen des § 261 bildete für alle der A.-G. gehörigen Gegenstände, auch für die zum dauernden Gebrauch bestimmten, zunächst der Anschaffungs- oder Herstellungspreis die Höchstgrenze für die Bewertung. In den nunmehr geltenden Vorschriften dagegen ist dieses allgemeine Verbot, die Aktiva höher als zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen, auf die Gegenstände des Anlagevermögens, d. h. auf die Anlagen und anderen Vermögensgegenstände, sowie Wertpapiere, die dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, ferner auf die Aktiva, die nicht zu der nach der jetzigen Vorschrift des § 261 Ziff. 2 unter die Höchstgrenze fallende Gruppe von Bewertungsobjekten gehören, wie zu Spekulationszwecken erworbene Terrains usw., nicht mehr ausgedehnt. Für diese Vermögensbestandteile gilt daher, wenn deren Wert den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, nach § 260 b die generelle Bewertungsvorschrift des § 40, „und im übrigen" kommen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung zur Anwendung, die hier in Anbetracht der oben unter 2 c) dargelegten abweichenden Stellung der Praxis zum Wertansatz nach § 40 deshalb besondere Bedeutung erlangen, als sie der in der Praxis allgemein herrschenden Willkür für die Aktiengesellschaft eine spezielle Schranke setzen.

Nach geltendem Recht bildet der Anschaffungs- oder Herstellungspreis die Höchstgrenze für alle Gegenstände des Umlaufsvermögens,

d. h. für die Wertpapiere und Vermögensgegenstände, die nicht dauernd dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft zu dienen bestimmt sind, sondern zur Veräußerung verwendet werden, sowie für die Waren und eigenen Aktien der Gesellschaft. Dadurch soll erreicht werden, daß alle etwaigen Wertsteigerungen erst dann bei der Gewinnermittlung berücksichtigt werden, wenn sie auch tatsächlich realisiert sind; wobei für den Begriff der Realisierung nicht nötig ist, daß der Kaufpreis in bar eingegangen ist, sondern vielmehr schon eine Stundung genügt. Auch bei Wertsteigerung der Gegenstände bilden, solange diese noch nicht veräußert sind, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Höchstgrenze und nicht der höhere Verkaufswert.

Dieses an und für sich sehr einfach dünkende Prinzip verursacht bei der Durchführung aber doch große Schwierigkeiten, da die beiden Begriffe „Anschaffungs- und Herstellungskosten" eine Reihe Unklarheiten enthalten und in der Praxis über das, was als Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusehen ist, sehr verschiedene Auffassungen bestehen [61]). Vor allem erhebt sich die Frage, ob und in wieweit Spesen, Unkosten und Abgaben aller Art bei dem Anschaffungspreis hinzuzurechnen, inwieweit bei den Herstellungskosten außer den Aufwendungen für Materialien und Löhne auch die allgemeinen Generalunkosten zu berücksichtigen sind. Nach der wohl herrschenden Ansicht [62]) sind aber die Begriffe ungefähr folgendermaßen zu umgrenzen:

Anschaffungspreis ist alles, was für die Anschaffung eines Gegenstandes aufgewendet wurde. Das sind also nicht nur der nackte Kaufpreis, sondern auch die Nebenausgaben, wie Steuern, Zölle, Stempel, Provisionen, Versicherungen, bei Maschinen Kosten der Montage usw. In Abzug kommen daher Rabatte, Skonti usw., nicht dagegen die unersetzt gebliebenen Kosten eines Prozesses, der wegen des Ankaufs geführt werden mußte. Bei Erwerb in der Zwangsvollstreckung ist daher der ganze dafür eingesetzte Verlust der Erwerbspreis [63]). Einzeln eingebrachte Sachen sind mit dem Nennbetrag der dafür gewährten Aktien einzustellen [64]). Bei einem tauschweise erworbenen Gegenstand wird der Anschaffungspreis des in Tausch gegebenen bestimmt.

Hinsichtlich der Feststellung des Anschaffungspreises bei Mengen, welche zu verschiedenen Preisen zusammengekauft sind, u. dgl. ist hier nur zu bemerken, daß die Ermittlung des Anschaffungswertes sich den Regeln des täglichen Lebens anpassen muß, d. h. nach dem

---

[61]) Vgl. Passow I, S. 140 ff., II, S. 32; Lion, Bilanzsteuerrecht, S. 135.

[62]) Vgl. Lion a. a. O.; Passow a. a. O.; Staub, § 261 Anm. 20; Brodmann, Aktienrecht, § 261 Anm. 4; Flechtheim in DStZ. 1928, S. 292; Rehm, Bilanzen, S. 706.

[63]) Staub, § 261, Anm. 31; a. A. Makower, § 261 V b.

[64]) Vgl. Brodmann a. a. O. 4 e; Staub, § 261 Anm. 20; Rehm a. a. O.

Durchschnitt zu berechnen sind. Im übrigen sei auf Lion, Bilanzsteuerrecht S. 159 verwiesen.

Herstellungspreis ist alles, was für die Herstellung eines Gegenstandes ausgegeben werden mußte. Darunter fallen auch Bauzinsen, verlorene Zinsen, Kursverluste, auch Provisionen, die für die Beschaffung der zur Fertigstellung erforderlichen Gelder zu bezahlen waren [65]). Es dürfen jedoch nur die Selbstkosten in Rechnung gestellt und etwaige Bauzinsen nur insoweit hinzugerechnet werden, als sie nicht aus Betriebsgewinn gezahlt werden können [66]). Unkosten der Finanzierung können dagegen mit dem vollen Betrag wieder berechnet werden, soweit sie sich in angemessenen Grenzen halten [67]). Die zur Herstellung verwendeten Rohstoffe sind mit dem zu veranschlagen, was sie gekostet haben; der Buchwert hat für diese Rechnung keine Bedeutung [68]). Sehr bestritten war bisher, ob außer dem Betrag der Materialien und Löhne auch für die allgemeinen Verwaltungskosten, die sog. Regiekosten oder Generalunkosten, ein entsprechender Aufschlag gemacht werden darf [69]). Ganz klar ist, daß auch diese Unkosten des Herstellers sind, „nur daß sie sich nicht so speziell und individuell berechnen lassen" [70]). Im bisherigen § 261 war diese Frage offen gelassen worden — nach der Denkschrift zum Entwurf eines HGB. S. 148 sollte die Entscheidung dem verständigen Ermessen im Einzelfalle überlassen bleiben —; es war aber jedenfalls die Berücksichtigung der Generalunkosten bei Berechnung des Herstellungspreises nicht prinzipiell für unzulässig erklärt [71]), und die positiven Vorschriften des Gesetzes standen der Ansicht, daß diese Regiekosten mit in Ansatz gebracht werden sollten, nicht entgegen [72]). Auch die Zusammenstellung von Anschaffungs- und Herstellungspreis in § 261 konnte nicht schon ein Beweis dafür sein, daß beide nach gleichen Grundsätzen zu behandeln waren. Diese hatte vielmehr die gleiche Bedeutung wie die in § 261 neuer Fassung, nämlich daß, wenn der eine nicht in Betracht kommt, der andere für die Berechnung in Ansatz zu bringen ist [73]). Zwar ist richtig, daß bei käuflich erworbenen Waren usw. die Generalunkosten nicht hinzuzurechnen sind [74]); denn hier stecken ja auch schon in dem Kaufpreis die Generalunkosten des Herstellers. Doch wenn dies beim Anschaffungspreis so ist, so muß das nicht auch so beim Herstellungspreis sein. Denn würde auch bei diesem kein entsprechender Aufschlag für Rechnung „General-

[65]) Vgl. JW. 1888, 245[11].
[66]) Vgl. Brodmann, Aktienrecht, § 261, 4 f.
[67]) Vgl. hierzu Bolze 6, 643.
[68]) Vgl. Brodmann a. a. O.; vgl. jedoch auch Simon, Bilanzen, S. 290.
[69]) S. hierzu die Zitate bei Staub, § 261 Anm. 21.
[70]) Brodmann a. a. O., S. 363.
[71]) Ebenso Brodmann a. a. O. und Passow II, S. 35.
[72]) A. A. Staub a. a. O. und die dort angeführten Schriftsteller.
[73]) Vgl. Horrwitz, S. 357.
[74]) So Brodmann a. a. O.; a. A. Horrwitz, S. 358.

unkosten" gebucht werden, so könnten z. B. selbst die Arbeitslöhne, also gerade ein Hauptteil der Herstellungskosten überall da nicht in Ansatz gebracht werden, wo nicht auf Stücklohn, sondern auf Zeit gearbeitet wird [75]). Die Bestimmung der Ziff. 4 des bisherigen § 261, wonach die Kosten der Verwaltung nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden durften, stand der Berücksichtigung der Generalunkosten bei den Herstellungsunkosten nicht entgegen. Diese bedeutete vielmehr nur, daß diese Kosten der Verwaltung keinesfalls als Aktiva veranlagt werden durften, berührte aber nicht die Frage, ob die Generalunkosten sonst zu berücksichtigen waren [76]). Daß auf diese Weise Kosten der Verwaltung aktiviert wurden, war „eine ganz natürliche und unverbotene Metamorphose", wie Brodmann a. a. O. sagt, da auch die gezahlten Arbeitslöhne hier zu Aktiven wurden.

In der Praxis wurden denn auch schon bisher die allgemeinen Unkosten, vor allem die Abschreibungen, vielfach ganz oder wenigstens zum Teil berücksichtigt [77]). Und diesem Brauche hat denn auch die Verordnung vom 19. September 1931, wie im Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien in § 112 Nr. 1 Satz 2, Nr. 2 Satz 2 vorgesehen, im abgeänderten § 261 Ziff. 1 S. 2 und Ziff. 2 S. 2 insofern eine gesetzliche Grundlage gegeben, als die so heftig umstrittene Frage dahin entschieden ist, daß bei der Berechnung der Herstellungskosten Abschreibungen im angemessenen Umfang berücksichtigt und angemessene Anteile an den Betriebs- und Verwaltungskosten eingerechnet werden dürfen, die auf den Zeitraum der Herstellung entfallen; wobei nach ausdrücklicher Gesetzesbestimmung Betriebskosten hierbei nicht als Bestandteile der Betriebs- und Verwaltungskosten gelten.

Höchstens mit dem Herstellungs- oder Anschaffungspreis sind auch diejenigen Gegenstände zu bewerten, die schon verkauft, aber noch nicht an den Käufer übergeben sind, da nur der wirklich erzielte Gewinn zur Verteilung kommen soll [78]). Der bereits vereinbarte höhere Kaufpreis darf nicht eingesetzt werden. Denn bis zur Übergabe trägt der Verkäufer noch das Risiko einer evtl. Verschlechterung, eines etwaigen Untergangs u. dgl. der Sache. Die Einsetzung solcher noch nicht realisierter Gewinne würde daher den klaren Bestimmungen des § 261 widersprechen. Sie sind auch nicht als Debitorenposten unter Abzug der Zwischenzinsen bis zur Fälligkeit einzustellen, sondern gemäß § 261 Ziff. 2, also zum Anschaffungs- oder Herstellungspreis, sofern nicht der Börsen- oder Marktpreis oder der niedrigere wirkliche Wert am Bilanzstichtage gewählt werden muß [79]). Es handelt sich

---

[75]) Vgl. Horrwitz, S. 356.
[76]) Vgl. Horrwitz a. a. O.
[77]) Vgl. Passow II, S. 35.
[78]) Vgl. Passow II, S. 36; Horrwitz, S. 358; Behrend, § 131 Anm. 12; Kommissionsprotokolle bei Holdheim 5, 177.
[79]) RG. 43, 127; JW. 13, 142[23]; DJZ. 13, 166, 167; Fischer, Bilanzwerte II, S. 40.

hier, wie Brodmann a. a. O., 4 b) S. 362 ausführt, um einen Gewinn oder Verlust, der gesellschaftsrechtlich für Rechnung des nachfolgenden Jahres geht, während bilanzrechtlich nur der Verlust, nicht aber auch der Gewinn in das abgelaufene Jahr verrechnet werden darf. Lion [80]) bezeichnet dies als Grundsatz der „Imparität" [81]).

Höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind auch Halbfabrikate anzusetzen, die noch nicht als Waren, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, gelten können [82]), sofern ihnen nicht nach Ziff. 2 Abs. III ein niedrigerer Wert am Bilanzstichtag beizulegen ist.

Die hier der Bewertung gezogene Höchstgrenze kommt nicht zur Anwendung bei geschenkten Gegenständen, da für diese weder ein Herstellungs- noch ein Anschaffungspreis existiert. Deshalb dürfen sie aber in der Bilanz nicht weggelassen werden [83]). Für diese gilt vielmehr die allgemeine Regel des § 40, die meist mit dem Markt- und Börsenpreis zusammenfallen wird [84]), also der Wert am Stichtag der Bilanz nicht der zur Zeit der Schenkung [85]), sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung des § 260 b).

bb) Börsen- Marktpreis als Höchstgrenze. Neben der in den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Bewertung gezogenen Maximalgrenze ist für Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, noch eine zweite Höchstgrenze gegeben, nämlich der Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtage — d. i. der Zeitpunkt, für welchen die Bilanz aufgestellt wird —, die dann in Betracht kommt, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten höher sind als der Börsen- oder Marktpreis (§ 261 Ziff. 2 Abs. II).

Der Sinn dieser Vorschrift ist wie der des § 261 Ziff. 1 alter Fassung — wonach Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis hatten, zu diesem eingesetzt werden mußten, wenn dieser den Anschaffungs- oder Herstellungspreis nicht überstieg — zu bewirken, daß voraussichtliche Verluste schon vor ihrer Realisierung in vollem Umfange berücksichtigt werden [86]). Diese Bestimmung gilt aber nicht wie die zu aa) — Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Höchstgrenze — für alle Aktiva, sofern für sie nicht der niedrigere Wert nach Ziff. 2 Abs. III gewählt werden muß, sondern, wie sich aus § 261 Ziff. 1 ergibt, nur für diejenigen Gegenstände, die nicht dem dauernden Geschäftsgebrauch zu dienen bestimmt sind.

Der Begriff des Marktpreises ist derselbe wie in § 453 BGB. [87]). Es ist der Preis, zu dem im Durchschnitt eine Ware gewisser Gattung

---

[80]) Bilanzsteuerrecht, S. 67, 87.
[81]) A. A. u. a. Staub, § 261 Anm. 23; Brand, § 261 Anm. 5; RG. 80, 330.
[82]) Staub a. a. O. Anm. 25; vgl. auch Brodmann a. a. O. Ziff. 4c.
[83]) Vgl. Passow II, S. 37; Staub a. a. O. Anm. 26.
[84]) Vgl. Horrwitz S. 359.
[85]) A. A. Brodmann a. a. O., 4 d.
[86]) Vgl. Passow II, S. 40.
[87]) Vgl. Staub a. a. O. Anm. 19.

und Art in regelrechter Güte und in typischer Weise ständig an dem betreffenden Handelsplatz, zur betreffenden Zeit — es muß nicht gerade der Stichtag sein — gehandelt wird [88]). Etwas ähnliches, nur genauer bestimmt, ist der Börsenpreis. Dies ist derjenige Preis, der an einer amtlichen Börse als solcher festgestellt wird. Die Feststellung des Markt- oder Börsenpreises muß aber nicht eine amtliche, sondern kann auch eine außeramtliche sein [89]). Die bloße Geldnotierung ist aber kein wahrer Preis [90]).

cc) Die stabilen Werte. Von den bisher besprochenen Vorschriften, nach denen Gegenstände, die einen geringeren Wert als die Höchstgrenze haben, zu diesem in der Bilanz anzusetzen sind, macht das Gesetz in § 261 Ziff. 1 für die dauernd zum Geschäftsbetriebe bestimmten Gegenstände, die sog. stabilen Werte, eine Ausnahme. Diese können nämlich trotz eines augenblicklich geringeren Wertes zu dem höheren Anschaffungs- oder Herstellungspreis eingestellt werden, nur muß ein einer etwaigen Wertminderung gleichkommender Betrag für den einzelnen Bilanzabschnitt auf der Aktivseite in Abzug gebracht, d. h. eine gewisse Abschreibung vorgenommen, oder es müssen entsprechende Berichtigungsposten, sog. Erneuerungs- oder Wertberichtigungskonten auf der Passivseite der Bilanz eingesetzt werden. Die Abnutzungsquote wird üblicherweise nach einem Prozentsatz bestimmt, wobei die Quote immer wieder nach dem vollen Ausgangswert zu berechnen ist. Der Wertverlust, der wie bereits oben unter β) hervorgehoben, nicht bloß auf Abnutzung beruhen muß, sondern jeder Art sein kann, ist gleichmäßig auf die mutmaßliche Gesamtdauer der Verwendung und Nutzung zu verteilen.

Es ergibt sich demnach der Fall, daß die stabilen Werte sowohl höchstens als auch schlechthin nach § 261 Ziff. 1 zu ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden können — entsprechend der Ziff. 2 und 3 des § 261 alter Fassung —. Auf diese Weise kann es vorkommen, daß ein höherer als der Wert nach § 40 in die Bilanz eingesetzt wird. Der Sinn dieser Gesetzesvorschrift besteht darin, für die A.-G. eine Erleichterung gegenüber dem § 40, welcher die Einstellung des tatsächlichen Wertes verlangt, zu schaffen [91]). Diese Erleichterung gilt jetzt nicht nur bei Bewertung von Gegenständen, welche der Abnutzung durch Gebrauch unterliegen, wie das nach der Vorschrift des bisherigen § 261 der Fall war, nach der unbebaute Grundstücke, Lagerplätze u. dgl. nicht mit in diese Normierung einbezogen werden konnten, sondern es gehören jetzt auf Grund der geänderten Definition des Begriffes der Abschreibungen in Ziff. 1 des jetzigen § 261 hierher alle Fälle der Abnutzung sowohl durch

[88]) Vgl. ROHG. 2, 194; RG. 34, 121; 98, 151.
[89]) Vgl. RG. 34, 121; 47, 112; JW. 97, 138[35].
[90]) RG. 34, 122.
[91]) Vgl. Liebmann bei Holdheim 21, 181.

Verbrauch wie Steinbrüche, Bergwerke u. dgl. [92]) als auch jeder anderen Art der Wertminderung.

Allgemein gehören zu den stabilen Werten „Anlagen" — das sind unbewegliche oder mit Grund und Boden fest verbundene bewegliche Gegenstände [93]) — und „andere Vermögensgegenstände, die dauernd zum Geschäftsbetriebe bestimmt sind". Nicht in Betracht kommen daher zur Verarbeitung bestimmte Materialien und Warenvorräte, die nur unter die Bewertungsvorschriften der Ziff. 2 des § 261 fallen. Dagegen sind hierher zu rechnen Rechte wie Patente, Lizenzen, Beteiligungsrechte, die dauernd dem Betriebe dienen. Auch Wertpapiere, die nicht zur Weiterveräußerung bestimmt sind, sondern dauernd im Geschäftsvermögen liegen, um auf eine andere Weise den Geschäftszwecken zu dienen, dürfen — wie schon auf Grund des alten § 261 nach herrschender Ansicht als zulässig galt — nunmehr gemäß ausdrücklicher Gesetzesvorschrift in § 261 Ziff. 1 Abs. II ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu den Anschaffungskosten bewertet werden, „soweit nicht Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Abschreibungen auf die Anschaffungskosten erforderlich machen"; trotzdem es sprachwidrig ist, zu sagen, daß Wertpapiere zum Geschäftsbetriebe bestimmt seien [94]).

Da bei Wertpapieren von Abnutzung nicht die Rede sein kann, so mußten bisher die im Eigentum der A.-G. befindlichen Wertpapiere, auch wenn sie noch so sehr im Kurse gestiegen waren, zum Anschaffungspreis angesetzt, und wenn sie unter diesem gefallen waren, zum Börsenkurse bewertet werden [95]). Nach der nunmehr geänderten Definition des Begriffes der Abschreibungen können auch bei den Wertpapieren etwaige Wertminderungen in Abzug oder in Form von Wertberichtigungskonten in Ansatz gebracht werden.

dd) Die Kosten der Gründung und der Kapitalerhöhung. Nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift dürfen die Gründungs- und Kapitalerhöhungskosten nicht aktiviert werden. Auf den besonderen Wert und die Notwendigkeit dieser ebenfalls im Interesse der Durchführung des Prinzips von der Bindung des Grundkapitals getroffenen Bestimmung braucht hier nicht eingegangen zu werden. Erwähnt sei hier nur, daß der über die Auslegung der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften im früheren § 261 Ziff. 4, wonach die Kosten der Errichtung und Verwaltung nicht aktiviert werden durften, entbrannte Streit [96]) über die Auslegung des Ausdruckes

---

[92]) Die auch nach der früheren Bestimmung schon mit eingerechnet werden konnten; vgl. Brodmann a. a. O. Ziff. 6 a und die dort angegebene Literatur; Passow II, 167; Lion, Bilanzsteuerrecht, § 118.

[93]) Vgl. Brodmann a. a. O., Ziff. 5 b.

[94]) Vgl. Brodmann a. a. O., 5 c.

[95]) Vgl. Staub a. a. O. Anm. 37; Brodmann a. a. O. und die dort zitierten Schriftsteller.

[96]) Vgl. Fischer, Bilanzwerte 4; Simon, Bilanzen, 169; Rehm II, 381.

„Errichtung" und die vielfache Annahme der Bedeutung von „Einrichtung" statt „Errichtung" jetzt gegenstandslos geworden ist.

Zu der auch bei der neuen Regelung des § 261 Ziff. 3 erscheinenden Unklarheit sei folgendes bemerkt: Das Verbot der Aktivierung der Kapitalerhöhungskosten ist in dem Sinne zu verstehen, daß diese Kosten von dem Jahre zu tragen sind, in dem sie erwachsen, daß sie außerdem nur über Gewinn- und Verlustrechnung gehen und einen Bilanzposten gar nicht ausmachen können. Das Verbot der Aktivierung der Gründungskosten dagegen bedeutet, daß jede im Gesellschaftsvertrag bedungene Gründerentschädigung im Laufe des ersten Geschäftsjahres weggebucht werden muß [97]).

b) *Für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung*: Auch für diese sind nach § 42 Abs. I G. m. b. H.-Ges. die allgemeinen Vorschriften des § 40 HGB. grundlegend. Aus dem gleichen Grunde wie bei den Aktiengesellschaften sind jedoch auch hier spezielle Bewertungsvorschriften gegeben, nämlich zur Sicherung der Durchführung des auch hier im Interesse der Gläubiger aufgestellten Prinzips von der Bindung des Grundkapitals, hier Stammkapital genannt. — Nach § 30 Abs. I G. m. b. H.-Ges. darf das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft an die Gesellschafter nicht ausbezahlt werden. — Die deshalb erlassenen Sonderbestimmungen sind in § 42 G. m. b. H.-Ges. wie folgt formuliert:

„1. Die Anlagen und sonstigen Vermögensgegenstände, welche nicht zur Weiterveräußerung, sondern dauernd zum Betriebe des Unternehmens bestimmt sind, dürfen höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden; sie können ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu diesem Preise angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird.

2. Die Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden.

3. Das Recht der Gesellschaft zur Einziehung von Nachschüssen der Gesellschafter ist als Aktivum in die Bilanz nur insoweit einzustellen, als die Einziehung bereits beschlossen ist und den Gesellschafter ein Recht, durch Verweisung auf den Geschäftsanteil, sich von der Zahlung der Nachschüsse zu befreien, nicht zusteht; den in die Aktiva der Bilanz aufgenommenen Nachschußansprüchen muß ein gleicher Kapitalbetrag in den Passiven gegenübergestellt werden."

Ein näheres Eingehen auf diese speziellen Vorschriften erübrigt sich hier in Hinblick auf die Ausführungen unter a). Hervorzuheben ist nur das Auffallende, daß hier, wie bei den geänderten Bestim-

[97]) Vgl. Brodmann a. a. O. Anm. 8; Makower, § 261 x.

mungen in § 261 HGB., ein allgemeines Verbot, die Aktiva höher als zu den Anschaffungs- oder Herstellungspreis zu bewerten, fehlt. Doch ist hier im Gegensatz zu dem geltenden Recht der A.-G. für die zur Veräußerung bestimmten Wertpapiere und andere Vermögensgegenstände keine Höchstgrenze gezogen; während andererseits abweichend von der jetzigen, aber im Einklang mit der früheren Vorschrift des § 261 für die dauernd zum Geschäftsbetriebe bestimmten Aktiva nach Ziff. 1 des § 42 der Anschaffungs- oder Herstellungspreis die Höchstgrenze bildet, zu dem diese ebenso wie bei der A.-G. auch bei tatsächlich augenblicklich geringerem Werte eingesetzt werden können, wenn — und das ist wieder abweichend vom jetzigen § 261 Ziff. 1 — die Abnutzung durch Abschreibungen oder durch einen Erneuerungsfonds berücksichtigt wird. Die Abschreibungen umfassen hier also, wie bei den diesbezüglichen früheren Bestimmungen für die A.-G., nur die körperlichen Abnutzungen.

Alle anderen Aktiva, also sowohl Rohmaterialien als auch zur Veräußerung bestimmte Warenvorräte und Wertpapiere, die bei den A.-G. nach § 261 Ziff. 2 nur mit dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis und nur mit dem Marktpreis, wenn dieser niedriger ist, eingestellt werden dürfen, dürfen hier evtl. mit einem höheren Werte berechnet werden, soweit dieser nach der allgemeinen Vorschrift des § 40 HGB. zulässig ist. Der Grund zu dieser abweichenden Bestimmung liegt nach den Motiven [98]) darin, daß das zu beachtende Moment, der „Verteilung noch nicht realisierter, bloß möglicher Gewinne vorzubeugen", bei der G. m. b. H. nicht in Betracht kommt, da die weitgehende Erstattungspflicht, welche nach § 31 G. m. b. H.-Ges. bei Beeinträchtigung des Stammkapitals durch Auszahlung fiktiver Gewinne eintritt, „von selbst einen wirksamen Beweggrund zu vorsichtiger Bewertung der Aktiven bilden" wird und daher die Gefahr, möglichst hohe Dividenden zu erzielen, nicht in dem Maße gegeben ist wie bei der A.-G.

c) Für die Hypothekenbanken. Als weitere Sonderbestimmungen sind hier noch kurz zu berühren die im Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 enthaltenen besonderen Vorschriften für die Bilanzen der Hypothekenbanken d. h. derjenigen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien [99]), „bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in der hypothekarischen Beleihung von Grundstücken und der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der erworbenen Hypotheken besteht" (§ 1 des Ges.). Der Grund für diese speziellen Bestimmungen liegt hier in der großen Bedeutung, die den Hypothekenbanken als Kreditnehmer zukommt. Daher finden sich auch in den §§ 25 und 26 des Ges. feste Normierungen

[98]) S. 71.

[99]) Einzelpersonen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften dürfen nach § 2 des Hypothekenbankgesetzes solche Unternehmungen nicht betreiben.

für die Berechnung des Aktivvermögens und für die Bewertung der Schulden. Besonders für letzteren Punkt waren Vorschriften erforderlich, da die Bewertung der Obligationen gerade bei den Hypothekenbanken eine noch viel größere Rolle spielen als bei anderen Unternehmungen. Denn bei diesen macht der Betrag der ausgegebenen Pfandbriefe, die regelmäßig nicht zum Nennbetrag, sondern je nach dem Zinsfuß und der Lage des Geldmarktes mit Agio oder Disagio, also zu einem etwas höheren oder geringeren Betrag ausgegeben werden, ein vielfaches des Aktienkapitals aus.

Von den besonderen Bestimmungen sei hier hervorgehoben der Abs. III des § 25, wonach die durch die Ausgabe der Hypothekenpfandbriefe entstandenen Kosten mit Einschluß der für das Unterbringen gezahlten Provisionen ihrem vollen Betrage nach zu Lasten des Jahres fallen, in dem sie entstanden sind. Dadurch soll verhindert werden, daß die Ausgaben für den Druck der Pfandbriefe, für Stempel, für die Zulassung zum Börsenhandel usw. als Aktivum gebucht werden[100]).

Außerdem sei noch die Vorschrift erwähnt, daß Ansprüche der Bank auf Jahresleistungen der Hypothekenschuldner für die auf das Bilanzjahr folgende Zeit nicht in die Aktiven der Bilanz aufgenommen werden dürfen. Bei dieser Vorschrift hat nach Passow a. a. O. der Gesetzgeber an die sog. Verwaltungskosten gedacht, da es vorkommt, daß Hypothekenbanken außer den Zinsen den Darlehensnehmern noch die Zahlung anderer jährlicher Extrabeiträge auflegen, die in der Praxis als Verwaltungskostenbeiträge bezeichnet werden. In solchen Fällen soll demnach der Anspruch auf künftige Zahlungen dieser Art nicht als Aktivum in die Bilanz eingesetzt werden dürfen.

d) Für die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit: Von den handelsrechtlichen Sondervorschriften für den Wertansatz sind hier endlich noch die für die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit zu erwähnen. Zwar ist der reine Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Nichtkaufmann[101]), doch wird er als Kaufmann behandelt[102]). Deshalb finden auch die allgemeinen Bewertungsvorschriften des HGB. sowie die speziellen Bewertungsnormen des Aktienrechts hier entsprechend Anwendung (vgl. § 16 und § 36 des Ges.), soweit das spezielle Gesetz über die Versicherungsunternehmungen nichts Abweichendes bestimmt. Solche Abweichungen finden sich in § 55 a, eingefügt durch die Novelle vom 19. Juli 1923, sowie in § 36 Ziff. 3 des Gesetzes.

Nach der ersterwähnten Vorschrift dürfen Wertpapiere, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, in keinem Falle zu einem höheren Werte angesetzt werden als dem Börsen- oder Marktpreis des Zeitpunktes, für welchen die Bilanz aufgestellt wird. Diese Bestimmung

[100]) Vgl. Passow II, S. 212.
[101]) Vgl. § 16 Ges. über die Versicherungsunternehmungen v. 12. Mai 1901.
[102]) Vgl. Koenige-Petersen, Privatversicherungsunternehmergesetz., § 16 Anm. 1.

ist also ähnlich wie die in Ziff. 1 alter und Ziff. 2 neuer Fassung des § 261 HGB. Doch ist hier noch die Besonderheit getroffen, daß höchstens der Durchschnittspreis der letzten sechs Kalendermonate des Geschäftsjahres gewählt werden darf außer dem Anschaffungspreis, insoweit dieser den Markt- oder Börsenpreis nicht übersteigt. —Andere Vermögensgegenstände sind zu ihrem wirklichen, durch vorsichtige Schätzung zu ermittelnden Verkehrswert einzusetzen, wobei die Aufsichtsbehörde über die Ermittlung des Wertes, soweit er den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, noch Verordnungen erlassen kann.

Ergeben sich bei der so geschilderten Bewertung gegenüber der des HGB. (§ 261) Mehrbeträge, so sind diese einer besonderen Rücklage zuzuführen, die zur Deckung von Bilanzverlusten dient, sofern nicht an und für sich schon diese Mehrbeträge „zur Deckung eines sonst eintretenden Bilanzverlustes erforderlich sind".

Nach der zweiten noch abweichenden Vorschrift in § 36 Ziff. 3 kann die Aufsichtsbehörde bei der Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe gestatten, daß die Kosten der Errichtung und die im ersten Geschäftsjahre entstehenden Kosten der Einrichtung, soweit sie weder die Hälfte des gesamten Gründungsfonds noch den bar eingezahlten Teil übersteigen, auf mehrere, höchstens jedoch auf die ersten fünf Geschäftsjahre verteilt werden und der jedesmalige verbleibende Rest als Aktivum in die Bilanz eingestellt werde. Durch diese Bestimmung wird bezweckt, daß die Kosten der ersten Organisation, die im Versicherungsbetriebe in beträchtlichem Maße aufzuwenden sind und daher eine erhebliche Rolle spielen, im ersten Jahre nicht abgeschrieben werden brauchen, so daß sie also diesem Jahre nicht ganz zur Last fallen.

4. Die Abschreibungen und stillen Reserven

Mit der Bewertungsfrage eng verknüpft sind zwei Bilanzerscheinungen, die deshalb im Rahmen dieser Arbeit einer kurzen Erörterung bedürfen. Es sind dies das Problem der Abschreibungen und das der sog. „stillen Reserven".

a) Die Abschreibungen: Bei Vermögensbestandteilen, die im Laufe der Zeit entwerten, evtl. den Wert ganz verlieren, wie Gebäude, Maschinen, zeitlich begrenzte Rechte wie Patente, Verlagsrechte, Konzessionen, ebenso immateriale Güter wie Kundschaft, Geschäftsgeheimnisse u. dgl. pflegt man alljährlich einen entsprechenden Betrag abzuschreiben, entweder so, daß der Betrag unmittelbar abgezogen d. h. zu dem Aktivgegenstand gesetzt und hiervon sofort in Abzug gebracht wird, so daß nur die Endsumme in die Bilanz kommt, oder so, daß der Aktivposten in voller Höhe aufgenommen und der abzuschreibende Betrag auf der Passivseite der Bilanz unter Namen wie Erneuerungsfonds — wie es im alten § 261 hieß —, oder besser Erneuerungskonto, Delkrederekonto, „Wertberichtigungskonto" — so

in der neuen Fassung des § 261 — usw., eingesetzt wird. Der der Abschreibung zugrunde zu legende Wertbetrag muß dabei nicht diejenigen Kosten decken, welche nach Ablauf der Nutzungszeit einem etwaigen Neubau oder einer etwaigen Neuanschaffung oder Neuherstellung gleichkommen würden, sondern nur der Gesamtsumme der für den betreffenden Gegenstand gemachten Aufwendungen entsprechen. Dieser Gesamtbetrag der Abschreibung ist auf die ganze voraussichtliche Nutzungszeit, berechnet vom Erwerb des Gegenstandes an, gleichmäßig zu verteilen; wobei die in Abzug zu bringende Summe nicht der Abnutzung gleichkommen muß; denn diese ist ja auch gar nicht der alleinige Entwertungsgrund, und die Wertminderung läßt sich auch fast nie zahlenmäßig von Jahr zu Jahr genau feststellen. Nach der Definition der Abschreibungen im geltenden Recht für die A.-G. sind denn auch Wertverluste jeder Art zu berücksichtigen, und nicht wie vorher nur körperliche Abnutzungen.

Für die jährlich gleichmäßige Abschreibungsquote spielt der geschäftliche Jahreserfolg, der Umstand, ob das Unternehmen mit Gewinn oder Verlust arbeitet, keine Rolle. Ebenso ist bedeutungslos, ob der betreffende Gegenstand nach völliger Abschreibung wieder ersetzt wird, ob das Unternehmen dauernd erhalten oder nach Unbrauchbarwerden der Anlagen eingestellt oder allmählich aufgelöst werden soll[103]).

Neben der regelmäßigen Verteilung der Abschreibungsbeträge nach der Gebrauchsdauer wird manchmal auch nach Maßgabe der Inanspruchnahme des betreffenden Gegenstandes verfahren. Diese Berechnung hat zur Folge, daß die Verteilung der Wertminderungssumme nicht gleichmäßig, sondern nach Maßgabe des Nutzens, der die Gegenstände für die einzelnen Jahre gehabt haben, erfolgt. Nach der Vorschrift des § 261 Ziff. 1 ist diese Methode für die A.-G. nicht zulässig, da hier positiv bestimmt ist, daß „der Anteil an dem etwaigen Wertverlust, der sich bei seiner Verteilung auf die mutmaßliche Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung für den einzelnen Bilanzabschnitt ergibt", abgeschrieben werden muß.

Aus diesem Grunde darf für die A.-G. auch eine dritte Art der Entwertungsberechnung, nämlich eine Kombination nach der Zeit und nach der Inanspruchnahme, nicht gewählt werden. Nach Passow I, S. 174, wird aber an und für sich diese Methode nur sehr selten angewandt.

Zu bemerken ist noch, daß neben den regulären, ordentlichen Abschreibungen in der Praxis aus mannigfachen Gründen manchmal auch außerordentliche, besondere Absetzungen erforderlich sind, z. B. aus Anlaß, um außerordentliche Gewinne zu reduzieren, oder um einen Gegenstand früher auszuscheiden als vorher bestimmt u. dgl. Diese werden dann entweder neben den ordentlichen Abschreibungen

---

[103]) Vgl. Passow I, S. 202.

in die Bilanz eingesetzt oder aber sie finden in der Erhöhung der gewöhnlichen Abschreibungsposten ihren Ausdruck. — Die Beurteilung dieser von der gleichmäßigen Linie der Abschreibungssätze abweichenden Fälle hat nach vernünftigen kaufmännischen Ermessen zu erfolgen, das auf der in § 347 HGB. verankerten Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu beruhen hat. Und zwar müssen nach diesem vernünftigen kaufmännischen Ermessen die außergewöhnlichen Abschreibungen notwendig sein. Die Gründe können rein wirtschaftliche sein wie Konkurrenzfähigkeit [104]).

In der Praxis wird nun, wie bei der Bewertung der Vermögensgegenstände überhaupt, so auch hier bei der Bemessung der Abschreibungssätze mit großer Willkür verfahren, die sich zwar durch die Schwierigkeit der Schätzung der Gebrauchsdauer einigermaßen erklären läßt, aber doch nicht ganz entschuldigt werden kann. — Über die Durchführungen der Absetzungen in der Praxis vgl. Passow I, S. 175 ff. —

b) Die stillen Reserven: Die sog. stillen Reserven sind an sich wie jede Reserve eine vorübergehende oder dauernde Zurückbehaltung von materiellen Reinvermögen auf der Aktiv- oder Passivseite der Bilanz, nur sind sie im Gegensatz zu den offenen Reserven in der Bilanz nicht oder wenigstens in ihrer Höhe nicht erkennbar. — Unter dem Begriff der stillen Reserven meine ich hier auch die sog. „versteckten" Reserven, worunter manche Schriftsteller [105]) solche Rückstellungen verstehen, die aus der Bilanz überhaupt nicht, also nicht bloß nicht ihrer Höhe nach ersichtlich sind. —

Die Entstehung der stillen Reserven erfolgt durch unrichtige Kontierung von Vermögenswerten, sei es durch Verschweigen oder zu geringer Ansetzung eines Aktivpostens, sei es durch Aufnahme eines nicht oder nicht in der betreffenden Höhe bestehenden Passivposten; und zwar geschieht dies entweder bei Bildung von gesetzlichen Reserven, wie sie nach § 262 HGB. für die A.-G. und Komm.-G. a. A., nach § 7 Genossenschaftsgesetz für die eingetragenen Genossenschaften direkt vorgeschrieben sind; oder bei Schaffung von freiwilligen oder fakultativen Reserven, wie sie nach der gesetzlichen Bewertungsvorschrift des § 261 Ziff. 1 u. 2 — wonach der Anschaffungs- oder Herstellungspreis der dort bestimmten Vermögensgegenstände unter deren tatsächlichen Veräußerungs-, Börsen- oder Marktwert angesetzt werden kann — gebildet werden können, sofern die Entstehung solcher Rückstellungen nicht gleich auf reiner Willkür beruht.

Teilt man die so geschaffenen Reserven ein, so können mit Lion [106]) vier Gruppen unterschieden werden: Reserven bei den Anlagewerten,

---

[104]) Vgl. Urteil des RFH. vom 23. Januar 1930 VI A 181/29; vom 16. April 1930 VI A 339/30 — Steuer u. Wirtschaft 1930, S. 601 —; vom 17. Dezember 1930 VI A 1119/30 — Reichssteuerblatt 1931, S. 198.

[105]) Vgl. z. B. Handwörterbuch f. Betriebswirtschaft, Bd. IV, S. 870.

[106]) Wahre Bilanzen, S. 30 ff.

Reserven bei dem umlaufenden Betriebskapital, Passivreserven, die meist im Kreditorenkonto untergebracht werden, und schließlich die Finanzreserven, die das „Reservoir" der bei den anderen Gruppen nicht unterzuordnenden Reserven sind, also all der übrigen Möglichkeiten, Aktivwerte überhaupt nicht oder unter ihrem tatsächlichen Werte auszuweisen.

Will man den Wert, den die stillen Reserven sowohl für ein Unternehmen, als auch für Drittinteressenten haben, richtig beurteilen, so muß man sich die Vorteile und Nachteile derartiger Rückstellungen vor Augen führen:

Als Vorteile der stillen Reserven wird in der Regel angegeben: Die stillen Reserven führen zu innerer Festigung und Stabilisierung und stärken daher die Widerstandskraft des Unternehmens in schwierigen Zeiten; sie bilden außerdem ein geheimes Sparkapital, mit dem die Erschütterung der Bilanz vermieden, Dividendenstabilität und ruhige Kursentwicklung gewährleistet, die Liquidität aufrechterhalten und schließlich auch der Verwaltung, z. B. einer A.-G. eine gewisse Unabhängigkeit gegenüber den wechselnden oder zufälligen Majoritäten verliehen werden kann. Als besonderer Vorteil wird endlich noch genannt, die stillen Reserven bilden bei den A.-G. ein Gegenmittel gegen die Begehrlichkeit der Aktionäre und ein Mittel zur Geheimhaltung vieler Vorfälle vor der Konkurrenz.

Als Nachteile wird ins Feld geführt: Die stillen Reserven verschulden eine unvollständige Darstellung der Vermögensverhältnisse, bieten dem Vorstand einer Gesellschaft ein willkommenes Mittel ungünstige Vorfälle zu verheimlichen — was sich in der Minderung der Verantwortlichkeit des Vorstandes besonders schädlich auswirkt — Unredlichkeit und Unfähigkeit in der Geschäftsführung zu vertuschen, persönliche Interessen — z. B. eigene Abschlüsse mit der Gesellschaft usw. — zu verfolgen; sie begünstigen außerdem Börsenmanipulationen, verleiten zu riskanten Geschäften und falscher Kalkulation und Preispolitik; endlich verschleiern sie die wirkliche Rentabilität eines Unternehmens und sind die Ursache von Kapitalfehlleitungen.

Die Gegner der stillen Reserven glauben nun, daß die Vorteile der stillen Reserven nicht von so großer Bedeutung seien, daß durch sie die Beibehaltung gerechtfertigt sei. So legt auch Lion in seinen wertvollen Ausführungen über die stillen Reserven in „Wahre Bilanzen" 3. Kapitel dar, daß sich zur Verteidigung dieses von ihm treffend als Ausfluß einer rückständigen Psychologie bezeichneten Gebrauches der stillen Reserven etwas Durchgreifendes nicht vorbringen läßt. Andererseits aber, meinen die Gegner, sei die Gefahr zu wichtig, daß bereits im Niedergang begriffene Unternehmen noch Kredit genössen, weil das Absinken im Nebel der stillen Reserven nicht erkennbar sei, während gesunden Betrieben hinwiederum bei vorübergehender Krise zu früh Kapital entzogen wird.

Es ist sicher nicht leicht hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der stillen Reserven zu einen Ergebnis zu kommen; zumal vor allem der Umstand zu beachten ist, daß die effektive Auswirkung eines Verbotes wohl kaum vorausgesehen und abgemessen werden kann, da noch in keinem Lande ein solches Verbot besteht, dieses daher immerhin ein gewisses Risiko bedeutend müßte. Es mag wohl sein und ist sogar sehr wahrscheinlich, daß Schmalenbach Recht hat, wenn er in der „Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung“ [107]) sagt, daß ein Land, in dem alle öffentlichen Bilanzen ganz genau wären, anderen Ländern mit weniger gutem Bilanzwesen wirtschaftlich außerordentlich überlegen sein würde, da das Kapital den rentablen Unternehmungen schnell und reichlich zuströmen, den unrentabel werdenden Unternehmen dagegen energisch verweigert werden würde, was eine wesentlich bessere Auslese von ergiebigen Wirtschaften zur Folge haben würde.

Bemerkenswert ist jedenfalls, daß auch der Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien und darauf aufgebaut die jetzt erschienene Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht vom 19. September 1931 die Bildung stiller Reserven n i c h t unterbinden. In den Erläuterungen des Entwurfes S. 111 wird wohl zugegeben, daß ein Mißbrauch mit stillen Reserven möglich ist; es ließe sich aber ein Verbot aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Erwägungen nicht verantworten. Denn „die Ansammlung eines bestimmten Überschußkapitals ist“, wie es in den Erläuterungen a. a. O. heißt, „für viele Unternehmungen ein unabweisbares Bedürfnis und oft nicht anders durchführbar, als daß es still geschieht. Weiter ist zu berücksichtigen, daß die Wertansätze auf Schätzung beruhen. Eine Schätzung setzt aber notwendig einen gewissen Spielraum für die Bemessung des Wertes voraus. Die Erfüllung der Forderung, daß weder zu hoch noch zu niedrig geschätzt werden darf, kann nicht gewährleistet werden. Es ist jedenfalls nicht angängig, den Vorstand wegen eines vielleicht zu vorsichtigen Bilanzansatzes ersatzpflichtig zu machen oder gar unter Strafe zu stellen. Die rechtliche und praktische Durchsetzbarkeit eines Verbotes von Unterbewertungen wäre daher höchst zweifelhaft. Aus diesen Gründen überläßt der Entwurf die Entscheidung der Frage, in welchem Maße stille Reserven durch Unterbewertungen gelegt werden können, weiterhin der Rechtsprechung.“ Nur sind, wie im Entwurf § 113 Abs. III S. 3 vorgesehen, nunmehr nach § 216 a Abs. III, S. 3 — wonach die Beträge der Reservefonds, der Rückstellungen und der Wertberichtigungsposten nicht unter die Verbindlichkeiten der Gesellschaft aufgeführt werden dürfen — stille Reserven insoweit verboten, als sie nicht mehr als fiktive Kreditoren unter den Passiven aufgeführt

[107]) Zitiert von Lippmann in „Zeitgemäße Steuer- und Finanzfragen“ 1928, S. 163.

werden dürfen. Dieses Verbot der Vermischung von Reserven und Schulden bedeutet einen Fortschritt; denn diese in der Praxis vielfache Übung täuscht gar nicht vorhandene Verbindlichkeiten vor. Die jetzige Regelung hat nach der Erläuterung zum Entwurf außerdem auch den Vorzug, daß der Jahresabschluß durchsichtiger und leichter auswertbar wird, wenn feststeht, daß die Bilanz stille Reserven nicht in der Form versteckter oder erhöhter Kreditoren enthalten darf.

Gegen die oben für die Beibehaltung der stillen Reserven angeführte Begründung in den Erläuterungen zum Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien für die Beibehaltung der stillen Reserven, es sei zu berücksichtigen, daß die Wertansätze auf Schätzung beruhen, eine Schätzung aber notwendig einen gewissen Spielraum für die Bewertung voraussetze und daher die Durchführbarkeit eines Verbotes von Unterbewertungen recht zweifelhaft sei, ist aber doch einzuwenden, daß auch die Gegner der stillen Reserven sich nicht gegen die Zulässigkeit kaufmännischer Schätzung in den Bilanzen und der bei dieser herrschenden weitgehenden Vorsicht wenden [108]). Denn eine ganze Reihe von Bilanzposten lassen sich nicht ohne weiteres ziffernmäßig feststellen, sondern beruhen auf einer Bewertung, die aber immer dem subjektiven Ermessen des Bewertenden unterliegt, dessen Optimismus und Pessimismus, dessen Kenntnis und Beurteilung der den Wert eines Gegenstandes beeinflussenden äußeren Umstände und Auswirkungen von noch im Fluß befindlichen wirtschaftlichen Kräften, die den Wertungen den absoluten Charakter nehmen. Dabei hat jeder Kaufmann das Recht, vorsichtig zu bewerten. Das erkennen auch die Gegner der stillen Reserven an und verlangen deshalb auch nicht, daß der Vorstand einer A.-G. wegen einer nur zu vorsichtigen Bilanzansetzung ersatzpflichtig zu machen oder gar unter Strafe zu stellen ist. Trotzdem gerade solche vorsichtige Schätzungen den Erfolgs- und Vermögensnachweis beeinträchtigen. Aber solche Bewertungen unterscheiden sich eben immer noch von den stillen Reserven dadurch, daß sie nicht auf Willkür beruhen und keine absichtlichen Rückstellungen sind. Stille Reserven können infolgedessen auch nicht mit subjektiver, vorsichtiger kaufmännischer Schätzung entschuldigt werden; denn sie sind eine bewußte Verheimlichung von materiellen Reinvermögen, und auch die vorsichtigste Schätzung hat eine untere Grenze, deren willkürliches und grundloses Überschreiten eine Verfälschung der Bilanz ist.

Der aus diesem Grunde geführte Kampf gegen die stillen Reserven erscheint noch einleuchtender und gerechtfertigter, wenn man sich folgende Tatbestände vor Augen hält, die Lion [109]) als tägliche Vorkommnisse bei den Bilanzaufstellungen anführt:

„1. Die Fortlassung ganzer Teile von Beständen, Vorräten und Waren.

[108]) Vgl. Lion, Steuer- und Finanzfragen 1928, S. 126.
[109]) a. a. O. S. 127.

2. Die Buchung von Zugängen statt auf Anlagekonto über Unkosten.

3. Eine so unverhältnismäßig niedrige Bewertung von Gegenständen, daß auch die vorsichtigste Schätzung und die Berücksichtigung aller Konjunkturausschläge einen weit höheren Wert ergeben würde.

4. Die völlige Abbuchung von wertvollen, entgeltlich erworbenen Gegenständen.

5. Die Versteckung heimlicher Reserveposten unter die Kreditoren, was ja nichts anderes darstellt als fingierte Gläubiger.

6. Das Stehenlassen von Kreditorenposten, die längst erloschen sind, z. B. bei Bürgschaften oder Risiken."

Wie Lion a. a. O. gezeigt hat, gäbe es auch noch andere Wege zum Schutze der Geschäftsinteressen gegen die nur dividendensüchtigen Aktionäre, zur finanziellen Rückstellung für kommende Ereignisse usw. als den der Bilanzunwahrheit. Und dies wäre bei anderen Unternehmungen noch eher ohne alle Bedenken zu verwirklichen als bei den Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, da bei diesen mit Ausnahme der G. m. b. H., die Bilanzen nicht veröffentlicht zu werden pflegen, deshalb insbesondere die Gefahr der Konkurrenz, der Begehrlichkeit der Arbeiter usw. nicht gegeben ist (vgl. Näheres bei Lion, „Wahre Bilanzen" S. 34).

Doch wenn auch stille Reserven im gewissen Sinne bei Bilanzaufstellungen immer wieder vorkommen und vorkommen werden, da dies in der Natur der Dinge liegt, so macht es doch, wie Kalisch in „Zeitgemäße Steuer- und Finanzfragen" 1928 S. 141 ausführt, einen Unterschied, ob diese Übung als schlecht oder gut, verurteilens- oder empfehlenswert, entschuldbar oder lobenswert angesehen wird.

Da aber nun einmal Vermögenswerte verheimlicht werden und werden dürfen, so wäre es wenigstens angebracht und auch zu verlangen, daß der Unternehmer über die stillen Reserven eine rechnerische Übersicht behalten und auch die Verwaltung einer Gesellschaft über die Höhe dieser Rücklagen im Bilde sein muß, da sonst der Geschäftsmann und die Verwaltung nicht in der Lage sein können, die richtigen Dispositionen zu treffen.

5. Bilanzreform

Das HGB. hat, wie oben wiederholt erwähnt, seine Bilanzvorschriften im wesentlichen im Interesse Dritter aufgestellt und dabei abweichend von den in der Praxis herrschenden Gesichtspunkten, von denen sich der bilanzierende Kaufmann stets leiten läßt — nämlich vorzugsweise Berücksichtigung der Ertragsberechnung, dann aber auch Feststellung des Geschäftsvermögens im ganzen, nicht des Verkaufswertes der einzelnen Vermögensgegenstände — Bewertungsvorschriften erlassen, die deshalb in wesentlichen Punkten im Wider-

spruch zur kaufmännischen Übung stehen und zur Vermeidung der bei ihrer Befolgung sich ergebenden unerwünschten, ja manchmal sogar widersinnigen und ganz unmöglichen Konsequenzen nicht beachtet werden können. Schmalenbach schreibt denn auch in Zeitschrift für handelsrechtliche Forschung, Januarheft 1927 [110]) sehr treffend:

„Die besonderen Bilanzvorschriften des § 261 HGB. und die allgemeinen Bilanzvorschriften der §§ 39 ff. HGB. sind eine ganz grobe Zimmermannsarbeit und als solche nicht einmal gut. Ideen der Vermögensbilanz und solche der Erfolgsbilanz finden sich in einer Weise nebeneinander, daß keines von beiden, weder Vermögen noch Erfolg richtig berechnet werden kann. Die Grundsätze über die Berechnung verbundener Vermögenseinheiten sind völlig ignoriert worden. Die Berechnungsvorschriften für die Vorräte erlauben nicht nur, sondern sie erzwingen sogar einen irreführenden Rentabilitätsausweis. Die allgemeinen Bestimmungen sind hinsichtlich der von Bilanz zu Bilanz transportierten Übertragswerte völlig abwegig; würden sie in der Praxis tatsächlich befolgt, so würden bilanzmäßige Rentabilitätsausweise zu vollendetem Unsinn. Zwar nicht durch das Gesetz selbst, aber durch Gewohnheit und Auslegung hinreichend legitimiert, gilt es als erlaubt, Gewinne nach Belieben zu verstecken, um sie bei nachlassender Rentabilität wiederum ganz nach Belieben als Gewinne auszukehren. Einer Unternehmung, bei der sich Niedergangserscheinungen melden, und die, betriebswirtschaftlich gesehen, unter allen Umständen daran gehindert werden sollte, aus dem Kapitaltopfe sich zu speisen, wird es nicht verwehrt, durch Auskehrung stiller Reserven Gesundheit vorzutäuschen."

Wiederholt ist daher schon in der Literatur die Frage einer Reform der handelsrechtlichen Bilanzvorschriften diskutiert worden. Und manche geäußerten Forderungen sind in der Verordnung des Reichspräsidenten von 19. September 1931 bei den Änderungen der aktienrechtlichen Bilanzvorschriften schon berücksichtigt und erfüllt worden, so namentlich hinsichtlich der Bilanzklarheit und Übersichtlichkeit und der Pflichtrevision.

Wieweit nun überhaupt eine Bilanzreform durchgeführt werden soll, ist hier nur im Hinblick auf das Bewertungsproblem zu erörtern. Und hier ist die Antwort auf eine diesbezügliche Frage nicht schwer zu finden, soweit die allgemeine Gesetzesbestimmung über den Wertansatz in § 40 Abs. II zur Diskussion steht. Denn hier kann die Antwort nur dahin lauten, daß der Gegensatz zwischen Rechtssatz und Praxis beseitigt werden muß durch Erlaß klarer Vorschriften, die sich mit dem Zweck der kaufmännischen Bilanzaufstellung, von dem die Praxis nicht abweichen kann, vereinbaren lassen. Dieser Zweck ist

[110]) Zitiert von Lion in „Wahre Bilanzen", Fußnote 14, S. 10/11.

in erster Linie die dynamische Zielsetzung, d. h. die Erfolgsermittlung, die die Dominante in der Bilanz bildet — da jeder, der an einem Unternehmen in irgendeiner Weise interessiert ist, insbesondere der Unternehmer selbst, vor allem Klarheit über den Geschäftserfolg haben will —, dann aber auch in nicht viel geringerem Maße das statische Ziel, d. h. die Vermögensfeststellung — denn mit der Er- Erkenntnis des Geschäftsertrages begnügt sich der Kaufmann nicht, er will auch einen Überblick haben über den Stand des Unternehmens als Ganzes, über dessen Gesamtwert am Bilanzstichtag, aber nicht über den Verkaufswert der einzelnen Gegenstände —.

Mit diesen Bilanzierungszwecken ist also die allgemeine Bewertungsvorschrift des § 40 in Einklang zu bringen; denn der Wertbegriff des § 40, steht hierzu, wie nun des öfteren dargelegt, in Widerspruch. — Wer allerdings in der generellen Bewertungsbestimmung des § 40 überhaupt keine bindende Weisung des Gesetzes erblickt, wie z. B. Gierke [111]), und nur die Grundsätze ordnungsmäßiger Geschäftsführung und die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns als maßgebend für den Wertansatz hält, hat natürlich auch keinen Grund, für eine Beseitigung oder Änderung dieser allgemeinen Bewertungsvorschrift einzutreten. Dies ist aber nach den Ausführungen oben unter 2. a) nicht der Fall.

Zur Beseitigung des Gegensatzes zwischen Gesetz und Praxis werden verschiedene Reformvorschläge gemacht. Die einen [112]) wollen überhaupt die Beseitigung des § 40 Abs. II und die Grundsätze ordnungsmäßiger Geschäftsführung und pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessens im Einzelfall für genügend erklären. Bei einer solchen Fassung der generellen Bewertungsvorschrift darf man aber nicht übersehen, daß dann dem privaten Ermessen ein sehr weiter Spielraum eingeräumt ist; denn darüber, was im Einzelfall in den Grenzen ordentlicher Geschäftsführung und kaufmännischen Ermessens erlaubt oder geboten ist, werden die Meinungen immer sehr weit auseinander gehen. Wird daher die Bewertung ganz dem subjektiven Urteil der Bilanzierenden überlassen, so ist sie auch weitester Willkür anheim gegeben. Deshalb wollen andere [113]) Vorschläge keine Beseitigung des § 40 Abs. II und III, sondern nur eine Änderung dieser Gesetzesbestimmung. Unter diesen ist besonders der Vorschlag von Lion in „Zeitgemäße Steuer- und Finanzfragen" 1928, S. 132 beachtenswert, der dahin lautet, § 40 Abs. II und III durch folgende Normierung zu ersetzen:

„Bei Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind folgende Regeln anzuwenden.

---

[111]) Handelsrecht, S. 114.

[112]) Vgl. Fischer in Ehrenbergs Handbuch II, 504; Brodmann in Zeitschrift f. Handelsrecht 94, 71; vgl. auch Passow I, S. 297 f.

[113]) Vgl. Lion, Wahre Bilanzen 1927; Zeitgem. Steuer- und Finanzfragen 1928, S. 132 ff.; Passow a. a. O.

1. Gegenstände, die nicht dauernd zum Geschäftsbetriebe des Unternehmens bestimmt sind, werden mit dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt; ist jedoch bei Gegenständen, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dieser, bei anderen Gegenständen der gemeine Wert am Bilanzstichtag niedriger als der Anschaffungs- oder Herstellungspreis, so ist dieser niedrigere Wert anzusetzen.

   Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben.
2. Anlagen und sonstige Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung, sondern dauernd zum Geschäftsbetriebe der Unternehmung bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden, wenn die Abnutzung durch Abschreibung oder Erneuerungskonto berücksichtigt wird. Eine über die Abnutzung hinausgehende Sonderabschreibung ist durch Erneuerungskonto zu bewirken.
3. Bei der Bewertung ist nach freiem Ermessen eines vorsichtigen Kaufmannes unter Berücksichtigung aller Umstände des Marktes und der Geschäftsentwicklung zu verfahren. Die von der Landesregierung bezeichnete Stelle kann aus Gründen des öffentlichen Wohles für einzelne Unternehmungen bestimmen, daß sie hinter den allgemein vorgeschriebenen Bewertungen zurückbleiben dürfen."

Dieser Vorschlag entspricht den Bestrebungen, die handelsrechtlichen Bestimmungen in der Richtung auf die für die Steuerveranlagung aufzustellende, vom Grundsatz der Bilanzwahrheit beherrschte Bilanz, die sogenannte Steuerbilanz, fortzuentwickeln und schließlich ganz dieser anzupassen.

Gegen diese Forderungen wird geltend gemacht, daß sie eine unzweckmäßige Schablone wären, in die der bilanzierende Kaufmann eingepreßt werden würde. Dieser Einwand ist aber nicht so wesentlich und schwerwiegend als die durch das subjektive Ermessen und die herrschende Willkür begründete Verfälschung der Bilanz. Daher bildet den Kernpunkt des Bewertungsproblems die Frage der Bilanzwahrheit, deren Durchführung außer dem Fiskus vor allem der Betriebswirtschaftler deshalb im hohen Maße wünscht, damit nicht ungesunde Unternehmungen mit Hilfe ihrer verdeckten Rückstellungen den drohenden Niedergang vertuschen und hinausschieben können und ihnen noch unverdient Kredit und Kapital gewährt wird.

Wie weit nun der Grundsatz der Bilanzwahrheit durchgeführt werden sollte, ist mit Lippmann[114]) dahin zu beantworten, daß für die objektive Feststellung von Wertungen unbedingt Bilanzwahrheit und für die auf subjektiver Schätzung beruhenden Wertansätze Wahrscheinlichkeit zu fordern ist; wobei für den Begriff der „Wahrscheinlich-

[114]) Zeitgemäße Steuer- und Finanzfragen 1928, S. 154 ff.

keit" zur Begrenzung des damit verbundenen subjektiven Momentes dadurch Schranken gezogen werden, daß die Einstellung „unwahrscheinlicher", durch „Vorsicht" nicht mehr zu rechtfertigender Werte verboten ist.

Natürlich dürfen und zum Teil müssen auch bei den auf dem Grundsatz der Bilanzwahrheit aufgebauten Bilanzen Reserven gebildet werden; denn diese sind für ein Unternehmen notwendig, um bei Wechselfällen durch Konjunktur usw. einen für die Erhaltung des Betriebes unentbehrlichen Kapitaltopf zu bilden. Aber die Einstellung der stillen Reserven hat offen zu erfolgen und kann auf diese Weise nur dazu beitragen, den Kredit des Unternehmens zu erhöhen.

Zusammenfassend ist zu bemerken, daß dem Reformvorschlag von Lion zuzustimmen ist. Nur müßte die Definition der Abschreibungen wie die des jetzt geltenden § 261 Ziff. 1 nicht nur für körperliche Abnutzung gelten, sondern auf Wertverluste jeder Art ausgedehnt werden.

Im Rahmen der Reform der handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften ist an dieser Stelle noch zu erwähnen, daß auch für die Bewertungsvorschriften der G. m. b. H. eine Reform als wünschenswert angesehen wird, nämlich die Einführung der aktienrechtlichen Bestimmungen über den Wertansatz.

C. Die Bedeutung der handelsrechtlichen Bewertung für das Steuerrecht

I. Allgemeiner Überblick

Eine Darlegung der handelsrechtlichen Bewertung in ihrer Bedeutung für das Steuerrecht erfordert zuerst eine Klarlegung der leitenden Gesichtspunkte im Steuerrecht, eine Betrachtung der nach diesen Gesichtspunkten frisierten Bilanz, der sog. Steuerbilanz, und hieran anknüpfend eine Erörterung der steuerrechtlichen Bewertungsgrundsätze und der für die Steuerbilanz wesentlichen Begriffe. Nach diesen Ausführungen soll die Bedeutung der handelsrechtlichen Bewertung für das Steuerrecht an der Betrachtung der Bedeutung dargelegt werden, die der Handelsbilanz für die Steuerbilanz zukommt. Dabei ist gleich hervorzuheben, daß es nicht im Rahmen dieser Arbeit liegen kann, auf die einzelnen Steuergesetze einzugehen und die gerade auf diesem Gebiete in großer Zahl sich ergebenden Probleme zu zergliedern.

II. Die Steuerbilanz

Als Teil des öffentlichen Rechts hat das Steuerrecht das Interesse des Staates und seiner Staatsbürger im Auge. Wesentliches Erfordernis ist daher — noch dazu bei dem Steuerdruck unter den herrschenden wirtschaftlichen Verhältnissen — eine möglichst gleichmäßige

und gerechte Verteilung der Steuern unter größtmöglichster Ausschaltung der Willkür des Einzelnen, also das Streben nach materieller Wahrheit; denn jede Willkür des einzelnen Steuerzahlers wirkt zum Nachteil des anderen. Deshalb soll das wirkliche Reinvermögen bei der Vermögensbilanz erfaßt werden und der wirklich erzielte Gewinn bei der Ertragsbilanz — sofern nicht beide Zwecke, Vermögensfeststellung und Ertragsermittlung, in einer richtig aufgezogenen Bilanz vereinigt sind —, oder es soll, wie Becker[1]) sagt, hauptsächlich sicher gestellt werden, „daß das Ergebnis des Wirtschaftsjahres für das Wirtschaftsjahr festgestellt wird". Entsprechend dem Einkommen anderer Steuerpflichtigen erfassen daher die Steuern bei den Kaufleuten und Unternehmungen den Ertrag des Geschäfts und das in dem Unternehmen verkörperte Vermögen.

Bei Bemessung des Steuersatzes kann sich das Steuerrecht, wie Lion in „Bilanzsteuerrecht" S. 12 ff. darlegt, auf dreifache Art zu den Handelsbilanzen stellen. Entweder kann es die Handelsbilanzen unverändert als Grundlage für die Besteuerung gelten lassen; oder aber es kann unabhängig von diesen eine ganz selbständige Art der Berechnung vorschreiben; oder aber endlich kann es die Bilanzen der Kaufleute grundsätzlich anerkennen und nur durch eine Reihe von Gesetzesvorschriften, die in der Rechtsprechung ihre Ergänzung finden, Bestimmungen über die Erfordernisse der Handelsbilanzen treffen. Dieser dritte Weg wird von der heutigen Steuergesetzgebung aus folgenden Gründen beschritten: Wie unter B 2a) ausgeführt, gestatten die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften nach der herrschenden Meinung eine zu günstige Darstellung des Betriebsvermögens, also eine zu hohe Bewertung der Aktiva und eine zu geringe Bewertung der Passiva. Abschreibungen und Absetzungen, die nicht mehr durch das Gebot der Vorsicht eines soliden, die Gesamtverhältnisse verständig abwägenden Kaufmannes gerechtfertigt werden können, werden für zulässig erklärt[2]). Und während einerseits die kaufmännische Auffassung sehr darauf bedacht ist, einen nicht erzielten oder noch nicht realisierten Gewinn auch nicht auszuweisen, pflegt sie aus mannigfachen Gründen wie Kreditbedürftigkeit, Dividendenpolitik, Prestigefragen, beabsichtigte günstige Veräußerung des Betriebes usw. auch den wirklich realisierten Gewinn nicht der Wirklichkeit entsprechend einzusetzen. Deshalb kann das Steuerrecht unmöglich die unveränderte Handelsbilanz der Besteuerung zu Grunde legen, soll der Steuergerechtigkeit nicht Tür und Tor geöffnet sein. Denn die Bilanz im steuerrechtlichen Sinne ist stets nur ein Mittel zum Zwecke. Als solches muß sie auf Vorschriften beruhen, die nicht subjektives und bis zu einem gewissen Grade willkürliches Ermessen bei Einsetzung der Buchwerte zulassen, sondern die vielmehr den oben

---

[1]) Komm. z. EinkStGes., S. 748.
[2]) Vgl. u. a. RG. 115, S. 378, 381.

erwähnten Zwecken und Zielen der Steuergesetzgebung entsprechen, also grundsätzlich keine Unterbewertung kennen — § 139 Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 und § 19 Einkommensteuergesetz sind Ausnahmen —, die beherrscht werden von dem Grundsatz der Bilanzkontinuität [3]) und dem Grundsatz eminentester Bilanzwahrheit; mag man auch diese Bilanzwahrheit der Steuerbilanz nur als relativ, durch die besonderen steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften bedingt bezeichnen [4]). Da nun aber die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung doch im allgemeinen auf die Ermittlung des wirklich realisierten Gewinnes abzielen, den auch die Steuer erfassen will, so knüpft denn auch die der Besteuerung zugrunde zu legende Bilanz, die sog. Steuerbilanz, an die kaufmännische Bilanz an. Zur Verhütung einer ungünstigeren Darstellung der Vermögenslage setzen aber dann die steuerrechtlichen Bestimmungen, die im allgemeinen Minimalvorschriften sind, als Grenzpfähle ein, die nicht überschritten werden dürfen. Daher ist die Handelsbilanz die Grundlage für die Steuerbilanz, die nach den steuerrechtlich gezogenen besonderen Bestimmungen berichtigt und ergänzt werden muß. Becker [5]) sagt denn auch: „Man täte besser, überhaupt nicht von Steuerbilanz, sondern nur von der für die Steuer berichtigten Bilanz zu sprechen, aber der Ausdruck läßt sich der Kürze wegen nicht entbehren" und Lion [6]) definiert die Steuerbilanz entsprechend als „die Handelsbilanz mit den Veränderungen, die das Steuerrecht verlangt und mit sich bringt".

Fraglich kann nun allerdings sein, ob deshalb schon die Steuerbilanz eine ausschließlich abgeleitete Bilanz, ein Nebenzweig der Handelsbilanz ist. Zur Beurteilung dieser Frage ist zwischen Theorie und Praxis zu unterscheiden. Theoretisch wird das wohl richtig und deshalb auch der Auffassung Lions [7]), daß § 13 EinkStGes. die Handelsbilanz schlechthin zugrunde lege und daher die Steuerbilanz nur eine abgeleitete, keine autonome Bilanz sei, beizupflichten sein. Doch in Anbetracht der handelsrechtlichen Gepflogenheit, in weitgehendem Maße das Betriebsvermögen ungünstiger auszuweisen, wird man wohl Becker, a. a. O., S. 738, zustimmen können, wenn er unter Berücksichtigung dieser handelsrechtlichen Bewertungspraxis zu dem Ergebnis kommt, daß der Zweck der steuerrechtlichen Vorschriften, keine zu ungünstige Darstellung der Vermögenslage, beachtet und erfüllt ist, wenn in der berichtigten und ergänzten Steuerbilanz die Aktiva nicht niedriger und die Passiva nicht höher ausgewiesen werden als in der Handelsbilanz, so daß also der Kaufmann für seine erst vor kurzem zu 20 000 RM. angeschafften und zu teuer gekauften oder

---

[3]) S. u. III, 2.

[4]) Vgl. die „Betrachtungen zur Bilanzreform" von W. Voß in „Zeitgemäße Steuer- und Finanfragen" 1928, S. 176 ff.

[5]) A. a. O. S. 737.

[6]) Bilanzsteuerrecht, S. 15.

[7]) Steuer und Wirtschaft 1928, Sp. 1041; Deutsche Steuerzeitung 1928, S. 870.

durch neuere Erfindungen überholten Maschinen für die Handelsbilanz den niedrigeren gemeinen Wert also vielleicht 8000 RM., für die Besteuerung dagegen den Anschaffungspreis unter Abzug der nach § 16 Abs. 2 bis 4 EinkStGes. zulässigen Absetzungen für Abnutzung und Substanzverringerung, etwa 18 000 RM. ansetzen könnte [7a]).

Dieser Standpunkt ist auch mit der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zu vereinbaren [8]). Nach dieser ist die Handelsbilanz stets insoweit Grundlage für die Steuerbilanz, als sie nicht gegen zwingende Vorschriften des Handelsrechts verstößt. Hiernach kann also in der Steuerbilanz grundsätzlich kein niedrigerer Wert als in der Handelsbilanz eingesetzt werden.

In besonders gearteten Fällen kann jedoch sowohl nach der Ansicht des RFH. wie auch nach der Beckers eine niedrigere Bewertung als handelsrechtlich zulässig für die Besteuerung notwendig sein und als gestattet anerkannt werden, z. B. zu 100 angeschaffte Wertpapiere oder Waren, die am Schlusse eines Wirtschaftsjahres bis auf 80 gesunken und dementsprechend in der Handels- und Steuerbilanz ausgewiesen worden sind, bis zum Schlusse des nächsten Wirtschaftsjahres aber wieder auf 90 gestiegen sind, können handelsrechtlich, da es sich nicht ausschließlich um einen unrealisierten Gewinn, sondern um Wiederausgleichung eines Teiles, eines bloßen Konjunkturverlustes handelt, im folgenden Jahre auf 90 hinaufgesetzt werden, steuerrechtlich dagegen nicht, da hier § 20 EinkStGes. dies verbietet [9]). Ebenso können z. B. Forderungen in der Steuerbilanz mit dem niedrigeren tatsächlichen Werte eingesetzt werden, wenn sie in der Handelsbilanz mit ihrem vollen Nennwert ausgewiesen worden sind, obwohl am Bilanzstichtag mit Ausfällen gerechnet werden mußte [10]). Denn die Einsetzung von Forderungen in die Handelsbilanz mit dem vollen Nennwerte ist unter solchen Umständen ein Verstoß gegen zwingende handelsrechtliche Bestimmungen, da nach § 40 Abs. II HGB. zweifelhafte Forderungen nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen und uneinbringliche abzuschreiben sind, die Handelsbilanz deshalb falsch und die Steuerbilanz ohne Rücksicht auf sie zu berichtigen ist.

III. Die steuerrechtlichen Bewertungsgrundsätze im allgemeinen

Nach der Betrachtung der Steuerbilanz und der Feststellung, daß diese eine berichtigte und ergänzte Handelsbilanz ist, sollen nun im folgenden die steuerrechtlichen Bewertungsgrundsätze einer kurzen,

[7a]) S. näh. bei Becker a. a. O.; vgl. auch RFH. 24, S. 310; Steuer u. Wirtschaft 1929, Nr. 287.

[8]) Vgl. Urteil vom 12. November 1929, I A a 213/29 — RStBl. 1929, S. 660; vom 11. Februar 1930 — I A 807/28 — RStBl. 1930, S. 148, Nr. 222; StW. 1929, Sp. 19.

[9]) Vgl. Becker a. a. O.

[10]) Vgl. Urteil des RFH. vom 17. März 1931, I A 479/30.

allgemeinen Erörterung unterzogen werden. Denn die durch das Steuerrecht bedingten Korrekturen entspringen besonderen Bewertungsvorschriften, die einheitlich und generell Geltung haben und gerade durch ihre einheitliche Durchführung den wahren, objektiven Wert ermitteln und möglichst gerechte und gleichmäßige Verteilung der Steuern gewährleisten sollen.

1. Der Wertmaßstab im Steuerrecht

Die Grundlage der steuerrechtlichen Bewertung bildet nach der geschichtlichen Entwicklung und dem obersten Grundsatz in § 137 Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919, übernommen in § 9 des Reichsbewert.Ges. vom 22. Mai 1931, grundsätzlich der gemeine Wert, dessen Begriffsbestimmung im wesentlichen auf das preußische Allgemeine Landrecht I, 2 § 111 zurückgeht. — Hier heißt es: „Der Nutzen, welchen die Sache einem jeden Besitzer gewähren kann, ist der gemeine Wert. Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten, welche einem jeden Besitzer schätzbar sind und deshalb gewöhnlich in Anschlag kommen, werden dem gemeinen Wert beigerechnet." — Die Reichsabg.Ord. vom 13. Dezember 1919 hat als Grundlage für alle Steuerarten in § 138 eine Definition gegeben, die nunmehr in § 10 des neuen Reichsbewertungsgesetzes vom 22. Mai 1931 enthalten ist. Eine Ergänzung hierzu findet sich in § 19 Abs. I S. 2 EinkStGes. wonach bei der Ermittlung von *nicht zum Verkauf bestimmten Gegenständen* nicht der bei der Veräußerung jedes Gegenstandes im einzelnen erzielbare Preis zu ermitteln, sondern vielmehr davon auszugehen ist, daß der Gegenstand auch fernerhin der Fortführung des Betriebes dient, dem er zur Zeit der Bewertung angehört. Dieser besondere Wert des § 19 Abs. I S. 2 gilt nach herrschender Ansicht und der Rechtsprechung [11]) — auch für alle übrigen Gegenstände des Betriebsvermögens.

Nach der angeführten Begriffsbestimmung des gemeinen Wertes wird dieser „durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung zu erzielen wäre". Der gemeine Wert beruht demnach zwar auch auf der subjektiven Meinung des Menschen, da die Schätzung selbst ja immer subjektiv ist, aber er besitzt eine objektive *Grundlage* der Schätzung, d. h. er ist insofern reell und allgemein und gegenüber der Schätzung des Einzelnen ein objektiver Wert, als er nicht bloß die Ansicht eines einzigen Menschen ist, sondern nach dem „gewöhnlichen Geschäftsverkehr", also nach der Auffassung aller Menschen an einem bestimmten Ort, zu einer bestimmten Zeit veranlagt wird. — Ob für die Ermittlung nur der eine Stichtag in Betracht kommt (also Zeitwert) oder ein längerer Zeitraum (Dauerwert)

---

[11]) Vgl. Becker a. a. O., S. 1070 ff.

kann zweifelhaft sein, ist aber hier nicht weiter zu untersuchen. Zu betonen ist nur noch, daß nach der ausdrücklichen Gesetzesdefinition „ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse nicht zu berücksichtigen" sind, daß aber im Gegensatz zur handelsrechtlichen Bewertung, bei der nach allgemein herrschender Ansicht die Ertragsfähigkeit des Geschäfts nicht berücksichtigt werden darf, nach dem Urteil des RFH. Bd. 20 S. 87 für den Wert des § 19 Abs. I S. 2, also für den Wert von Gegenständen, die nicht zum Verkauf bestimmt sind, die Unrentablität des Geschäfts Berücksichtigung finden darf.

Das Prinzip des gemeinen Wertes ist nun nicht durchwegs maßgebend im Steuerrecht, sondern erleidet durch positive Gesetzesvorschriften eine Reihe Durchbrechungen zugunsten anderer Wertgrößen. So ist z. B. für landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundbesitz der Ertragswert von Bedeutung, über dessen Ermittlung § 11 Reichsbew.Ges. vom 22. Mai 1931 Bestimmungen enthält — bisher § 152 Reichsabg.Ord. vom 13. Dezember 1919 —; und so hat z. B. der Steuerpflichtige nach § 19 Abs. II EinkStGes. die Wahl, Gegenstände des Betriebsvermögens zum gemeinen Wert oder zum Anschaffungs- oder Herstelllungspreis in die Bilanz einzusetzen. Neben diesen Werten kommen außerdem noch einige Sonderwerte vor wie Kurswert, zu dem z. B. Wertpapiere, die in Deutschland einen Kurswert haben, anzusetzen sind (§ 15 Abs. I Reichsbew.Ges. von 1931, § 141 Reichsabg.Ord. von 1919), usw.

Da, wie unter B. 4 bemerkt, mit dem Bewertungsproblem das der Abschreibungen wegen Abnutzung und Substanzverringerung eng verbunden ist, so sei hier noch erwähnt, daß für die steuerrechtlichen Abschreibungen der Wert, von dem die Absetzungen vorgenommen werden müssen, ausschließlich der Anschaffungs- oder Herstellungswert ist, und ein anderer Wert nur dann gewählt werden kann, wenn er niedriger ist [12]).

2. Die Bilanzkontinuität

Bei den Bewertungsgrundsätzen des Steuerrechts ist als Wesensmerkmal der Steuerbilanz auch die Bilanzkontinuität zu behandeln. Hierunter versteht man ein folgerichtiges Festhalten an der einmal festgestellten Methode bei der Bilanzaufstellung sowohl hinsichtlich des äußeren Aufbaues, als auch der inneren Zusammensetzung und Gestaltung [13]). Durch die Anwendung dieses Begriffes wird die Möglichkeit des Vergleiches der einzelnen Bilanzen geschaffen. Bei nicht periodisch aufzustellenden Bilanzen, bei denen auch die Notwendig-

[12]) Vgl. § 16 Abs. 3 EinkStGes.

[13]) Vgl. Mirre, Steuerarchiv 1931, S. 35 ff.; Zeitgem. Steuer- und Finanzfragen 1930, S. 8 ff.; Strauber, Zeitgem. Steuer- und Finanzfragen 1930, S. 304 f.; Gebhard in Deutsche Steuer-Zeitung 1931, S. 134 ff.; Wipper, Zeitgem. Steuer- und Finanzfragen 1928, S. 246.

keit des Vergleiches nicht gegeben ist, wie z. B. bei Bilanzen zum Zwecke der Liquidation oder der Sanierung oder Fusion, kommt der Grundsatz der Bilanzkontinuität auch nicht in Betracht.

Die Wirkung der Befolgung dieses Grundsatzes besteht darin, daß sich ein höherer oder niederer Wertansatz für das laufende Jahr günstig oder ungünstig, für das oder die folgenden Jahre in umgekehrter Richtung auswirkt. Dadurch sollen sich etwaige Unrichtigkeiten im nächsten Jahre oder in den späteren Jahren ausgleichen [14]).

Der Begriff der Bilanzkontinuität hat nun keine einheitliche Bedeutung und wird auch in verschiedenem Sinne gebraucht, obwohl doch gerade eindeutige Begriffe und einheitliche Anwendung derselben die unbedingte Grundlage vollkommener Klarheit bilden. Eine begriffliche Darlegung und Abgrenzung ist daher selbst bei der nur sekundären Bedeutung der Bilanzkontinuität für unser Thema erforderlich. Zu diesem Zwecke ist mit Mirre [15]) wie folgt zu unterscheiden:

a) Bilanzidentität, das ist der Zusammenhang zwischen Schlußbilanz und Wiedereröffnungsbilanz, also die Maßgeblichkeit der Endbilanz eines Jahres als Anfangsbilanz des nächsten Jahres im Sinne des § 13 EinkStGes. Dieser Begriff entspricht dem im Schrifttum und in der Rechtsprechung gebrauchten Ausdruck der „allgemeinen Bilanzkontinuität" [16]). Mit Gebhard [17]) ist dieser Begriff verdeutscht als „Wertgleichheit" zu bezeichnen, da, soweit es sich um dieselben Werte handelt, die Schlußbilanz und die Anfangsbilanz des nächsten Jahres nicht voneinander abweichen dürfen.

b) Spezielle Bilanzkontinuität, das ist die Maßgeblichkeit der Bewertung von Betriebsgegenständen in der Endbilanz eines Geschäftsjahres für die Bewertung derselben Betriebsgegenstände in der Schlußbilanz des nächsten Geschäftsjahres im Sinne des § 20 EinkStGes., wofür Gebhard a. a. O. den deutschen Ausdruck „Wertfortführung" geprägt hat.

c) Innere Bilanzkontinuität, das ist die Beibehaltung einer gewählten Bewertungsart für die folgenden Geschäftsjahre. Gebhard a. a. O. schlägt hierfür „Bewertungsgleichmäßigkeit" vor. Hiernach darf von den einmal in Anwendung gebrachten Bewertungsgrundsätzen nicht grundlos abgewichen werden. Dieses Festhalten an der ursprünglichen Methode wird nach der Rechtsprechung als den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend angesehen [18]).

Durch den in dieser dreifachen Bedeutung abzugrenzenden Begriff

---

[14]) Vgl. RFH. Urteil vom 11. Juli 1928, VI A 693/28; StW. 1928, Nr. 456; 11. April 1929, VI A 965/29, RStBl. 1929, Nr. 535.
[15]) Steuer-Archiv 1931, S. 35.
[16]) Vgl. z. B. RFH., Urteil vom 1. Februar 1928, VI A 66/28.
[17]) Deutsche Steuerzeitung 1931, S. 134.
[18]) Vgl. Mirre a. a. O.

der Bilanzkontinuität unterscheidet sich, wie erwähnt, die Steuerbilanz von der Handelsbilanz. Denn für jene, die Steuerbilanz, schreiben zwingende Vorschriften die Anwendung dieses Grundsatzes vor (vgl. EinkStGes. §§ 12, 13, 20). Das Handelsrecht dagegen fordert nach herrschender Ansicht ein Einhalten der Bilanzkontinuität nicht, da jede Bilanz ein Stück für sich ist, und für die Bilanzaufstellung stets nur die Verhältnisse zu der Zeit, für die die Bilanz aufgestellt ist, ohne Hinblick auf frühere Bewertung allein maßgebend sind [19]). Allerdings ist dies in dieser Allgemeinheit nur beim Einzelkaufmann zutreffend. Für diesen besteht aber auch eine formelle Bilanzkontinuität, insofern der Kaufmann doch überhaupt keine besondere Anfangsbilanz kennt und deshalb an den letzten Kontostand angeschlossen werden muß. Buchhaltungstechnisch ist es ja auch an und für sich eine Selbstverständlichkeit, daß die Posten einer Schlußbilanz bei der Eröffnung der neuen Rechnung vollständig auf die einzelnen Konten wieder übertragen werden und die verschiedenen Bilanzposten nicht willkürlich in den einzelnen Bilanzen zusammenzustellen sind. Doch ist damit materiell noch keine Bilanzkontinuität gegeben. Vielmehr handelt es sich beim Einzelkaufmann nur um die Prüfung, ob die Endbilanz des zweiten Jahres gesetzlich zulässig und richtig ist, ohne irgendwelche Rücksicht auf die frühere Bilanz. Dies gilt aber nicht auch in gleichem Maße für die Handelsgesellschaften; denn hier können gesellschaftsrechtliche Ansprüche eine willkürliche Abweichung von früheren Bewertungen verbieten [20]).

Der Begriff der Bilanzkontinuität ist nun nicht so aufzufassen, daß alle, also auch die unzulässigen, insbesondere rechtsirrtümlich gewählten Wertansätze der Schlußbilanz des vorhergehenden Steuerabschnittes übernommen werden müßten. Vielmehr dürfen, da nur die Veranlagungsergebnisse, nicht deren Unterlagen rechtskräftig werden können, Werte, die etwa aus Rechtsirrtum zu hoch angesetzt sind, bis zur Fehlerquelle zurückberichtigt werden [21]).

IV. Bilanzänderung und Bilanzberichtigung

Im engen Zusammenhang mit der Bilanzkontinuität stehen zwei Begriffe, die für die Handels- und Steuerbilanz und für deren gegenseitiges Verhältnis von Bedeutung sind und daher an dieser Stelle noch einer kurzen Betrachtung bedürfen. Es sind das die Bilanzänderung und die Bilanzberichtigung.

1. Die Bilanzänderung

Die Bilanzänderung ist die Umwandlung eines an sich richtigen, zulässigen Bilanzansatzes in einen anderen zulässigen Wertansatz

[19]) Vgl. Staub, Anm. 7 zu § 261 und die dort zitierten Urteile und Schriftsteller.
[20]) Vgl. Brodmann, Komm. z. Aktienrecht, § 213 Anm. 7 c; Komm. z. G. m. b. H.-Ges., § 29 Anm. 5; Lion, DStZ. 1928, S. 874 f.
[21]) Vgl. RFH. Urteil vom 8. Januar 1929, I A 796/28; RStBl. 1929, Nr. 137.

in der gleichen Bilanz, wie z. B. Änderung eines Wahlentschlusses bei der Handels- und Steuerbilanz. Die Änderung der Handelsbilanz ist demnach der Ersatz eines handelsrechtlich zulässigen Wertes durch einen anderen handelsrechtlich ebenfalls zulässigen Wert in der Handelsbilanz, und die Änderung der Steuerbilanz ist dementsprechend die Umformung eines steuerrechtlich richtigen, legitimen Ansatzes in einen anderen ebenfalls steuerrechtlich legitimen Ansatz. Solche Bilanzänderungen müssen natürlich nie, sondern sie können lediglich vorgenommen werden. Daher kann z. B. die Änderung einer Steuerbilanz niemals von Amts wegen, sondern nur vom Steuerpflichtigen verlangt und vorgenommen werden, sofern die sachlichen und zeitlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Die sachlichen Voraussetzungen sind die Tatsachen, daß überhaupt verschiedene Wertansätze des betreffenden Bilanzpostens handels- oder steuerrechtlich, je nachdem welche Bilanz geändert werden soll, möglich sind und der Bilanzierende bzw. der Steuerpflichtige das Wahlrecht zwischen diesen hat.

Die zeitlichen Voraussetzungen beziehen sich auf die Zeitspanne, innerhalb deren die Bilanzänderung vollzogen werden kann. Diese zeitliche Grenze ist handels- und steuerrechtlich nicht gleich.

Für die handelsrechtliche Bilanzänderung ergibt sich folgendes: Beim Einzelkaufmann können diese Korrekturen nicht bloß bis zur Errichtung der Bilanz, die nach § 41 Abs. I HGB. mit der gesetzlich vorgeschriebenen Unterzeichnung des Geschäftsinhabers abschließt, sondern auch nach der Unterzeichnung, ja sogar noch nach Aufstellung der folgenden Bilanzen erfolgen, sofern nicht Verträge mit Dritten den Bilanzierenden daran hindern [22]).

Ebenso ist es bei der offenen Handelsgesellschaft, wenn alle Gesellschafter über die Änderung einig sind. Im anderen Falle, also bei Uneinigkeit der Gesellschafter, bleibt es bei dem Anerkenntnisvertrag, den die gemeinsame Feststellung der Bilanz, d. h. die Bilanzerrichtung durch Unterzeichnung der persönlich haftenden Gesellschafter nach § 41 Abs. II HGB. darstellt [23]), sofern nicht Anfechtbarkeit oder zivilrechtliche Nichtigkeit wegen Irrtums, Betrugs oder sonstiger Willensmängel gegeben ist.

Ähnlich ist es auch bei der Kommanditgesellschaft. Hier genügt für eine Bilanzänderung nicht bloß die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter, durch die nach § 166, § 41 Abs. I HGB. die Feststellung der Bilanz erfolgt, sondern es müssen auch die Kommanditisten mit einer Korrektur einverstanden sein, da ja mit der Feststellung der Bilanz für diese ein selbständiger Gewinnanspruch erwachsen ist, der in aller Regel durch eine Änderung eines Bilanzansatzes berührt

---

[22]) Vgl. Lion, DStZ. 1928, Sp. 872.
[23]) Vgl. Staub, § 120 Anm. 2.

wird. Kann daher keine Einigkeit unter allen Gesellschaftern erzielt werden, so kann der Bilanzfeststellungsvertrag nur angegriffen werden von den Komplementären bei Anfechtbarkeit oder zivilrechtlicher Nichtigkeit einer vorliegenden Willenserklärung und von den Kommanditisten ebenfalls bei vorliegender Nichtigkeit einer Willenserklärung oder aber bei Verletzung des Gesellschaftsvertrages.

Bei den Aktiengesellschaften erfolgt eine Bilanzänderung nach herrschender Ansicht [24]) durch Beschluß der Generalversammlung unter Aufhebung des gefaßten Bilanzgenehmigungsbeschlusses ebenfalls ähnlich wie beim Einzelkaufmann, also zeitlich unbegrenzt. Die Dividendenrechte können aber durch einen solchen Beschluß nicht willkürlich geändert werden [25]); eine etwaige Mehrauszahlung von Dividenden fällt daher gegebenenfalls dem Auszahlungsjahre als Verlust zur Last. — Ausnahmsweise könnte schließlich auch noch durch Anfechtungsklage eines Aktionärs nach § 271 HGB. bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen eine Bilanzänderung herbeigeführt werden.

Ähnlich wie bei der Aktiengesellschaft vollzieht sich endlich auch bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Vornahme einer Bilanzänderung. Auch hier kann ein Gesellschafterbeschluß durch einen neuen Beschluß aufgehoben und ein Bilanzansatz korrigiert werden. Es entsteht aber auch hier die Frage, ob und inwieweit ein Dividendenanspruch eines Gesellschafters gegen seinen Willen berührt werden kann [26]). Außerdem kann auch hier die Aufhebung des Bilanzfeststellungsbeschlusses und eine Bilanzänderung durch Anfechtung von Seiten eines Gesellschafters insbesondere bei Verstoß gegen Satzungsbestimmungen oder aber durch den Geschäftsführer wegen Irrtums oder Täuschung herbeigeführt werden [27]).

Steuerrechtlich ist hinsichtlich der Vornahme von Bilanzänderungen in Anbetracht der nur sekundären Bedeutung für unser Thema nur folgendes zu bemerken: Steuerrechtlich sind bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen Bilanzänderungen grundsätzlich solange zulässig, als im Veranlagungs- oder Rechtsmittelverfahren noch neue Tatsachen vorgebracht werden können und der Steuerpflichtige seine Steuererklärung ändern kann, also nur im schwebenden Verfahren d. h. im ganzen Veranlagungs-, auch im Neuveranlagungsverfahren, und im Rechtsmittelverfahren bis zum Abschluß des Berufungsverfahrens, dagegen nicht mehr im Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Reichsfinanzhof. Doch kann mit der Rechtsbeschwerde die Zulassung einer vom Finanzgericht abgelehnten

---

[24]) Vgl. Staub, Anm. 4 zu § 260; Brodmann, Anm. 2 dazu.

[25]) Vgl. Staub a. a. O.

[26]) Näheres hierüber vgl. Brodmann, G. m. b. H.-Ges., § 29 Anm. 6; Hachenburg, G. m. b. H.-Ges., § 29 Anm. 8, § 39 Anm. 1, 4 u. 5.

[27]) Vgl. zu diesen handelsrechtlichen Ausführungen Lion a. a. O., Sp. 871 ff. und die dort angeführten Urteile und Schriftsteller.

Bilanzänderung verlangt werden [28]). — Bei der Steuerbilanz sind die „Aufstellung" und „Errichtung" ein einziger Akt, nämlich die Aufstellung einer steuerrechtlichen Berechnung als Teil der Steuererklärung. Diese unterliegt nicht dem Bilanzgesellschaftsrecht des HGB., sondern ist ebenso wie die Steuererklärung überhaupt lediglich Sache des geschäftsführenden Organs eines Unternehmens [29]).

Da das entscheidende Kriterium der Bilanzänderung in der Freiheit der Wahl des Bilanzierenden liegt, so ist auch die Veränderung der Posten, durch die ein zu niedriger Gewinn verursacht wurde, also zu gering bewertete oder berechnete oder vergessene Aktiva, zu hoch berechnete oder bewertete Passiva, deren Aufnahme in die Bilanz nach der herrschenden Meinung nicht unzulässig ist, eine „Änderung", ganz gleich, ob die Posten freiwillig oder unabsichtlich in die Bilanz eingesetzt wurden. Lion läßt hier in seinem bekannten Aufsatz über „Bilanzberichtigung nach Handels- und Steuerrecht" [30]) die Entscheidung offen, indem er sagt: „Ob man hier die Veränderung der Posten noch ‚Berichtigung' nennt oder vielleicht nur eine ‚Veränderung', d. h. also eine freiwillige Abänderung von etwas, das auch stehen bleiben kann, mag zweifelhaft sein." Trotzdem auch Lion das entscheidende Kriterium auf die Freiheit der Wahl legt.

2. Die Bilanzberichtigung

Die Bilanzberichtigung ist die Änderung eines Bilanzansatzes, der unter absichtlicher oder zufälliger Verletzung positiver Gesetzesvorschriften oder bindender Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt worden ist; also der Ersatz eines zuerst gewählten illegitimen Wertes durch einen legitimen, oder einer gesetzwidrigen Bilanzierungsmethode durch eine zulässige; oder kurz gesagt, die „Berichtigung" von etwas Unrichtigem in das Richtige. Spezialisiert ergibt sich demnach: Die Berichtigung der Handelsbilanz ist die Umwandlung eines handelsrechtlich unzulässigen Wertes in der Handelsbilanz durch einen handelsrechtlich zulässigen in der gleichen Bilanz, und die Berichtigung der Steuerbilanz ist dementsprechend die Abänderung eines steuerrechtlich nicht gestatteten Ansatzes in der Steuerbilanz in einen steuerrechtlich erlaubten Ansatz in derselben Bilanz.

Eine jede Berichtigung ist auch eine Änderung; denn im reinen Sinne des Wortes ist Änderung der umfassendere Begriff. Doch in Ermangelung eines passenderen Ausdruckes für eine Änderung, die sich nicht gleich als Berichtigung darstellt, wird der Ausdruck „Ände-

---

[28]) Vgl. Kennerknecht, „Berichtigung und Änderung der Steuerbilanz" in der Beilage zu Nr. 4 der „Mitteilungen d. Industrie- und Handelskammer zu Berlin" vom 25. Februar 1930, S. 6.

[29]) Näheres vgl. Lion a. a. O., S. 984 ff.; Becker, Komm. z. EinkStGes., S. 344 ff., 963 ff.

[30]) DStZ. 1928, Sp. 871.

rung" als eine Unterart der Umwandlung von Bilanzwerten bezeichnet.

Berichtigungsbedürftige Handelsbilanzen sind nicht ordnungsmäßig und daher nichtig. Sie müssen und dürfen vom Einzelkaufmann jederzeit korrigiert werden. Solange er die Berichtigung nicht vorgenommen hat, hat er der gesetzlichen Pflicht aus § 39 HGB. nicht genügt und macht sich unter Umständen aus §§ 239, 240 KO. strafbar. Die Korrektur selbst trifft das Jahr des Fehlers.

Ebenso ist es bei der offenen Handelsgesellschaft. Auch hier kann und muß, da die berichtigungsbedürftige Bilanz gesetzwidrig und daher ungültig ist, jederzeit geändert werden. Dies kann durch Vereinbarung unter den Gesellschaftern nicht beseitigt werden.

Dasselbe gilt auch bei der Kommanditgesellschaft. Hier kann die Ungültigkeit nicht nur von jedem Komplementär, sondern von jedem Kommanditisten geltend gemacht werden [31]). Die auf Grund der gesetzwidrigen Bilanz den Kommanditisten gutgeschriebenen oder ausbezahlten Gewinne müssen diese der Gesellschaft wieder zur Verfügung stellen, trotzdem § 172 Abs. V HGB. bestimmt, daß ein Kommanditist das, was er auf Grund einer im guten Glauben errichteten Bilanz, also auch einer gesetzwidrigen, in gutem Glauben als Gewinn bezieht, in keinem Falle zurückzuzahlen verpflichtet ist; denn diese Vorschrift gilt nicht gegenüber der Gesellschaft, sondern nur gegenüber den Gläubigern [32]).

Bei der Aktiengesellschaft ist der Generalversammlungsbeschluß, auf dem die berichtigungsbedürftige Bilanz beruht, nichtig. Es ist daher in einer neuen Generalversammlung eine neue ordnungsmäßige Bilanz zu beschließen [33]). Dieses gilt aber nicht, wenn die Unrichtigkeit sich nur auf Abschreibungen bezieht; denn hier macht das RG. Bd. 72, S. 37 eine Ausnahme, in dem es hier nur eine zu hohe Bewertung, keine Verletzung zwingender Bewertungsgrundsätze erblickt und so nur eine Anfechtung nach § 271 HGB. als gegeben erachtet. — Die auf Grund der ungültigen Bilanz ausbezahlten Dividenden können aber hier von den Aktionären nicht mehr zurückverlangt werden, wenn sie diese in gutem Glauben bezogen haben [34]). Sie fallen daher dem Jahre der Auszahlung als Verlust zur Last. Noch nicht ausbezahlte, aber schon beschlossene Dividenden müssen dagegen vom Vorstand zurückbehalten werden, wenn dieser die Nichtigkeit der Bilanz erkannt hat.

Das gleiche wie bei der Aktiengesellschaft gilt bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung [35]). Doch müssen hier die Gesellschafter die

[31]) Vgl. Staub, § 166 Anm. 4.

[32]) Vgl. Staub, § 172 Anm. 9, § 169 Anm. 7.

[33]) Vgl. Staub, § 217 Anm. 5 und § 261 Anm. 3 und die dort angezogenen Entscheidungen.

[34]) Vgl. Brodmann, § 217 Anm. 4; Staub, § 217 Anm. 10 und 22.

[35]) Vgl. Brodmann, G. m. b. H.-Ges., § 39 Anm. 4; Hachenburg, § 29 Anm. 1 ff.; § 32 Anm. 4 u. 5, § 42 Anm. 4 G. m. b. H.-Ges.

erhaltenen Dividenden selbst bei gutgläubigem Empfang zurückbezahlen, wenn das Stammkapital angegriffen ist [36]).

Steuerrechtlich sind die berichtigungsbedürftigen Bilanzen nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung zu behandeln. Diese unterscheiden zwischen den Korrekturen formeller und denen materieller Art. Diejenigen formeller Natur bieten verhältnismäßig nicht viel Schwierigkeiten. Sie erfolgen auf Grund des § 92 Abs. III RAO. vom 22. Mai 1931 — des früheren § 74 der RAO. vom 13. Dezember 1919 — wonach Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten auch nach der Bekanntgabe oder Verkündung berichtigt werden können. — Derartige Unrichtigkeiten haben aber mit Bewertungsfragen nichts zu tun und können deshalb auch jederzeit, vor und auch noch nach Rechtskraft der Veranlagung berichtigt werden. Während hingegen die Behandlung der bedeutsameren und schwierigeren Berichtigungen materieller Art eine Unterscheidung zwischen rechtskräftiger Veranlagung erforderlich macht. Im ersteren Falle geschieht die Berichtigung entweder durch Änderung des Steuerbescheides ohne neue Veranlagung gemäß § 94 und § 224 der RAO. neuer Fassung — entsprechend den früheren §§ 76 und 213 der alten RAO. —, oder durch neuen Steuerbescheid auf Grund eines neuen Veranlagungsverfahrens nach § 222 und § 225 der geltenden RAO. — entsprechend der früheren § 212 und § 214 — unter den hier gegebenen Voraussetzungen. Im zweiten Falle bei noch schwebendem Verfahren kann die Korrektur auf Grund der §§ 85, 94 und 270 der RAO. von 1931 — entsprechend den §§ 67, 76, 250 der alten RAO. — bis zur Rechtskraft der Berufungsentscheidung erfolgen.

Manchmal wird als „Bilanzberichtigung" auch die Übernahme eines Bilanzpostens der Handelsbilanz zu einem höheren oder geringeren Werte in die Steuerbilanz bezeichnet. Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist aber hier besser ein anderer Ausdruck zu gebrauchen. Darauf hat auch schon Lion in der DStZ. 1928, Sp. 990 hingewiesen und Kennerknecht hat in seinem Aufsatz über „Berichtigung und Änderung der Steuerbilanz" in der erwähnten Beilage Nr. 4 zu den „Mitteilungen d. Industrie- u. Handelskammer zu Berlin" vom 25. Februar 1930 für diese Korrektur den Ausdruck „Abweichung von der Handelsbilanz" geprägt mit der Unterscheidung in „notwendige" und „zulässige" Abweichung von der Handelsbilanz.

In der Praxis ist nun die Unterscheidung zwischen Bilanzänderung und Bilanzberichtigung trotz deren eindeutiger theoretischer Begriffsabgrenzung oft gar nicht leicht, da die handelsrechtliche oder steuerrechtliche Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit eines Bilanzansatzes in vielen Fällen recht zweifelhaft ist, die handels- und steuerrechtliche Zulässigkeit nicht immer übereinstimmen und unter Umständen ein in der Handelsbilanz gestatteter Wert für die Steuerbilanz verboten

[36]) Vgl. § 32, § 31 Abs. I, G. m. b. H.-Ges.

ist, die Umwandlung ein und desselben Bilanzansatzes in einer anderen in der Handelsbilanz eine „Bilanzänderung", in der Steuerbilanz eine „Bilanzberichtigung" darstellt [37]). Der umgekehrte Fall, nämlich der, daß die Korrektur eines Bilanzansatzes in der Handelsbilanz eine Bilanzberichtigung, in der Steuerbilanz eine Bilanzänderung ist, ist nach Kennerknecht aber nicht möglich, da handelsrechtlich unzulässige Ansätze stets auch steuerrechtlich unzulässig sind. Diese Ansicht Kennerknechts ist aber m. E. nur zutreffend, wenn man wie der RFH. in seinem Urteil vom 17. April 1929 [38]) und die hier angeführten Schriftsteller, darunter auch Kennerknecht, davon ausgeht, daß als Wert des § 19 EinkStGes. stets nur ein nach der Handelsbilanz zulässiger Wert in Frage kommen könne, das Wahlrecht des Steuerpflichtigen also durch die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingeschränkt werde. Nimmt man dagegen mit Lion [39]) und gemäß dem genauen Wortlaut des § 19 EinkStGes. an, daß § 19 ein uneingeschränktes Wahlrecht zwischen dem gemeinen Wert und dem Anschaffungspreis ohne Rücksicht auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gestattet, so kann auch eine steuerrechtliche Bilanzänderung handelsrechtlich eine Bilanzberichtigung darstellen.

Hat eine vorgenommene Bilanzänderung oder Bilanzberichtigung eine Wirkung auf die nachfolgenden Bilanzen durch Veränderung des Schlußergebnisses der betreffenden Jahresbilanz, so müssen die Grundsätze der Bilanzkontinuität beachtet werden. Dies ist aber nicht erforderlich bei den handelsrechtlichen Korrekturen, da es hier, wie oben unter III, 2 bemerkt, den Grundsatz der Bilanzkontinuität nicht gibt, sofern allerdings nicht gesellschaftsrechtliche Bindungen eingreifen. Dagegen ist dies notwendig bei den vom Grundsatz der Bilanzkontinuität beherrschten Steuerbilanzen, bei denen eine Bilanzänderung nicht bloß für die Gewinn- und Verlustermittlung des Jahres, in dem die Umwandlung erfolgt, von Bedeutung ist, sondern auch für die Gewinn- und Verlustrechnung des folgenden Jahres, für das die Schlußbilanz des von der Bilanzkorrektur betroffenen Jahres die Anfangsbilanz bildet, oder der späteren Jahre, wenn das Jahr der Änderung schon mehrere Jahre zurückliegt, da die nachfolgenden Jahresbilanzen auf der fehlerhaften Bilanz fußen.

V. Die Bedeutung der Handelsbilanz für die Steuerbilanz

Nach den bisherigen Ausführungen kann die Bedeutung der handelsrechtlichen Bewertung und somit die der diesbezüglichen handelsrechtlichen Vorschriften für das Steuerrecht in der Betrachtung der

[37]) Vgl. Kennerknecht a. a. O.
[38]) VI A 594; St. u. W., S. 944 ff.
[39]) St. u. W. 1928, Sp. 1033 ff. und DStZ. 1928, S. 994 f.

Bedeutung zusammengefaßt werden, die der Handelsbilanz für die Steuerbilanz zukommt. Hier ist in erster Linie nochmals festzustellen, daß, wie oben unter C. III dargetan, die Handelsbilanz die Grundlage für die Besteuerung bildet und im allgemeinen ein handelsrechtlich unzulässiger Wert auch in der Steuerbilanz nicht eingesetzt werden darf [40]). So hat auch der Reichsfinanzhof in seinem Urteil vom 11. Februar 1930 — I A 807/28 den Satz aufgestellt, daß für die Steuerbilanz die „rechtsgültige Handelsbilanz, d. h. die Handelsbilanz, die nicht gegen zwingende Vorschriften des Handelsrechts verstößt", der Ausgangspunkt ist. Insoweit gewinnen also die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften auch Bedeutung für das Steuerrecht, und insofern bringen Änderungen der Handelsbilanz notwendigerweise auch Änderungen der Steuerbilanz mit sich, ohne daß zunächst irgendwelche besonderen Grundsätze des materiellen Bilanzsteuerrechts eingreifen.

Da nun aber Handelsrecht und Steuerrecht von zwei ganz verschiedenen Zwecken beherrscht werden, das Handelsrecht nach der herrschenden Ansicht von der Freiheit des Bilanzierenden innerhalb der Sphäre, die der Schutz Dritter läßt, das Steuerrecht vom Grundsatz der Gerechtigkeit und Bilanzwahrheit — wenn auch der Kaufmann nach h. A. seine Vermögenslage nicht ganz und gar willkürlich ungünstiger ausweisen darf, und wenn auch im Steuerrecht die kaufmännische Anschauung, das subjektive Ermessen nicht vollständig ausgeschaltet ist (z. B. bei Festsetzung der Absetzungen und Abschreibungen wegen Abnutzung und Entwertung, oder überhaupt ganz allgemein bei Festlegung der steuerlichen Wertansätze, die durch Schätzung ermittelt werden müssen) —, so wird die kaufmännische Freiheit doch durch eine Reihe steuerrechtlicher Grenzpfähle eingeschränkt, wenn die Handelsbilanz zugleich Steuerbilanz sein soll. Es greifen ein die steuerrechtlichen Höchstvorschriften, die nicht überschritten werden dürfen und die sich nicht immer mit der handelsrechtlichen Höchstgrenze decken [41]); dann die steuerrechtlichen Mindestvorschriften, die natürlich die allgemeine Regel bilden, da ja das Steuerrecht keine Schmälerung des Gewinnes und keine ungünstigere Darstellung der tatsächlichen Vermögenslage duldet; und darüber hinaus verlangen noch die zwingenden Bestimmungen der steuerrechtlichen Bilanzkontinuität Beachtung.

Den so in der Steuergesetzgebung gezogenen Schranken müssen die handelsrechtlichen Bilanzansätze angepaßt, die Handelsbilanzen also einer Korrektur unterzogen werden, für die Kennerknecht, wie oben unter C. IV, 2 erwähnt, den Ausdruck „Abweichung von der

[40]) Vgl. das oben erwähnte Urteil des RFH. vom 17. April 1929, VI A 594; St. u. W. 1929, S. 944 ff.

[41]) Letzteres trifft aber nur zu, soweit die §§ 19 und 20 EinkStGes. eine steuerrechtliche Höchstgrenze bestimmen, die unter der handelsrechtlichen zurückbleibt, was allerdings selten sein wird. Vgl. Lion, DStZ. 1928, S. 992.

Handelsbilanz" geprägt hat. Der Berichtigung in diesem Sinne unterliegen aber nicht bloß die handelsrechtlich zulässigen, aber steuerrechtlich unzulässigen Werte [42]), sondern auch die Fälle, in denen der steuerrechtlich verlangte Ansatz in die Handelsbilanz nicht eingesetzt werden darf [43]); denn hier gehen dann die steuerrechtlichen Bestimmungen einfach vor.

Diese Fälle bilden aber nicht die Regel. Diese ist vielmehr — wie in einer Reihe von Entscheidungen des RFH. und auch im Schrifttum niedergelegt ist [44]) — nach dem Grundsatz, daß die Steuerbilanz auf der Handelsbilanz fußt, die, daß der Kaufmann für die Besteuerung keinen Gegenstand ungünstiger ausweisen und keine höheren Abschreibungen vornehmen darf als in der Handelsbilanz [45]), und daß seine Freiheit in der Bewertung den gesetzlichen Schranken unterliegt [46]). Dieser allgemeinen Regel entspricht es, daß die nachträgliche Änderung eines Bilanzansatzes in der Steuerbilanz in einen niedrigeren [47]) nur dann zulässig ist, wenn zuvor die Handelsbilanz geändert wird. — Handelsrechtlich muß allerdings nicht gerade der gemeine Wert gewählt werden, um diesen Wert für die Steuerbilanz zuzulassen, sondern es gestattet auch ein noch niedrigerer Wert in der Handelsbilanz die Bewertung nach dem gemeinen Wert in der Steuerbilanz. — Ebenso steht es im Einklang mit diesem Grundsatz, daß Umwandlungen von Bilanzposten in der Handelsbilanz im allgemeinen auf die Steuerbilanz wirken. Und diese Umformungen können, wie unter C. IV ausgeführt, bei allen Unternehmungsformen auch nach der förmlichen Errichtung der Handelsbilanz vorgenommen werden, ja teilweise müssen sie erfolgen. Wieweit dies mit steuerrechtlicher Wirkung geschehen kann, ist unter IV, soweit für das Thema erforderlich, dargelegt.

Die oben aufgestellte allgemeine Regel wird nun durch manche

---

[42]) Z. B. Maschinen, die in der Handelsbilanz auf 1 RM. abgeschrieben sind, deren gemeiner Wert aber wesentlich höher ist.

[43]) Z. B. Wertpapiere, die 1929 mit 100, 1930 mit 80, 1931 mit 90 in der Handelsbilanz stehen, dürfen in der Steuerbilanz 1931 n i c h t höher als 80 eingesetzt werden (§ 20 EinkStGes.!); vgl. oben S. 82.

[44]) Vgl. z. B. Urteil vom 17. April 1929, VI A 879/27, RStBl. 1929, S. 455, Nr. 650; vom 15. November 1929, I A a 213/29, RStBl. 1929, S. 660, Nr. 959; vom 11. Februar 1930, I A 807/28; Lion in DStZ. 1928, Sp. 870 u. 984 ff.; St. u. W. 1929, Nr. 843 u. 1031.

[45]) Z. B. darf er Waren, die in der Handelsbilanz mit einem Tagespreis von 50 000 RM. eingesetzt sind, nicht mit einem niedrigeren Wert in der Steuerbilanz bewerten.

[46]) Z. B. ein Gegenstand mit dem gemeinen Werte von 10 000 RM., dem Anschaffungswerte von 15 000 RM. und dem Absetzungswerte, d. h. dem Anschaffungs- oder Herstellungswerte unter Abzug der notwendigen Absetzungen, von 12 000 RM. kann nach § 19 EinkStGes. nur mit dem gemeinen oder dem Absetzungswerte in die Steuerbilanz kommen, auch wenn der Kaufmann in der Handelsbilanz den Gegenstand in nach h. A. zulässiger Weise um 8000 RM. ansetzt.

[47]) Z. B. für den in der Handels- und Steuerbilanz zu 12 000 bewerteten Gegenstand soll nachträglich der niedrigere gemeine Wert von 10 000 gewählt werden.

Ausnahmen durchbrochen. So trifft dieser Grundsatz nicht zu, d. h. es kann oder vielmehr es muß in der Steuerbilanz mit wertmindernder Wirkung von den handelsrechtlichen Wertansätzen abgewichen werden auch ohne Änderung der Handelsbilanz, wenn der in der Handelsbilanz angesetzte Wert gegen steuerrechtliche Sondervorschriften z. B. gegen den steuerrechtlichen Grundsatz der Bilanzkontinuität verstößt [48]) oder handelsrechtlich unzulässig ist (z. B. wegen Verletzung der zwingenden handelsrechtlichen Vorschriften des § 261 Ziff. 1 HGB.). So hat auch der RFH. wiederholt entschieden [49]). Die handelsrechtliche Unzulässigkeit eines Bilanzansatzes hat der RFH. in seinem schon oben angeführten Urteil vom 11. Februar 1930 — das sich aber nur auf Bilanzposten bezieht, die nicht absolut feststehen, sondern durch Schätzung zu ermitteln sind — dann als gegeben bezeichnet, wenn eine Handelsbilanz nicht rechtsgültig, sondern nichtig ist, wobei Verstöße, die eine Handelsbilanz lediglich nach § 271 HGB. anfechtbar machen, noch keinen stichhaltigen Grund für eine steuerrechtliche Bilanzberichtigung oder Änderung der Handelsbilanz abgeben. Zur Begründung dieser Ansicht hat sich der RFH. der Auffassung des RG. in Zivilsachen [50]) — nach der ein Vergreifen in der Schätzung noch keine Verletzung der mit Zwangscharakter ausgestatteten Bewertungsvorschriften bedeute — sowie der Auffassung Brodmanns [51]) angeschlossen, nach der der Inhalt der RG.-Entsch. dahin zusammenzufassen ist, daß in allen Fällen, in denen eine Überbewertung noch in den Grenzen einer allenfalls denkbaren Schätzung liegt, lediglich Anfechtbarkeit der Bilanz nach § 271 HGB. gegeben sei, ihre Nichtigkeit aber höchstens dann, wenn die Überbewertung geradezu phantastisch ist.

Nach Kennerknecht [52]), wäre es nicht notwendig gewesen, die schwierige und bestrittene Frage von der Nichtigkeit und Anfechtbarkeit für die Entscheidung über die Zulässigkeit einer steuerlichen Berichtigung heranzuziehen. Es würde vielmehr die Aufstellung des Grundsatzes genügen, daß ein unzulässiger Bilanzansatz, der in der Steuerbilanz auch ohne Änderung der Handelsbilanz berichtigt werden darf und muß, nur dann gegeben ist, wenn ein solcher zwingende handelsrechtliche Bewertungsvorschriften verletzt. Dies würde praktisch, wie auch Kennerknecht betont, bei den dem angeführten Urteil zugrunde liegenden, durch Schätzung festgestellten Bilanzansätzen im wesentlichen zu dem gleichen Ergebnis führen wie der vom RFH. eingeschlagene Weg, da nach der Ansicht des RG. ein Vergreifen in

---

[48]) Vgl. das Beispiel in Anm. 43.

[49]) Vgl. z. B. Urteil vom 24. April 1928 — I A 388/27 — RStBl. 1928, S. 262, Nr. 449; vom 18. Juni 1929 — I A 403/28 — RStBl. 1929, S. 524, Nr. 762; sowie das oben zitierte Urteil vom 12. November 1929.

[50]) Bd. 72, S. 37.

[51]) Aktienrecht, § 261 Anm. c.

[52]) Mitteilungen d. Industrie- und Handelskammer, 1930, S. 483.

der Schätzung noch keine Verletzung zwingender Bewertungsvorschriften ist und deshalb eine zu hohe Schätzung an sich noch nicht die Unzulässigkeit eines Bilanzansatzes begründen würde. Kennerknecht will aber eine solche Verletzung dann als gegeben annehmen, wenn die Schätzung nicht irrig, sondern die Wertansetzung bewußt zu hoch erfolgt ist. Nach diesem Grundsatz würde dann in solchen Fällen eine Abweichung der Steuerbilanz von der Handelsbilanz, die der RFH. in dem angeführten Urteil vom 11. Februar 1930 mangels Nichtigkeit der Bilanz ausdrücklich ablehnt, zulässig sein, auch wenn sonst im allgemeinen das auch von Kennerknecht a. a. O. gebilligte Prinzip, das Auseinanderfallen von Steuerbilanz und Handelsbilanz, auf das unbedingt notwendige zu beschränken, unter allen Umständen anzuerkennen und aufrechtzuerhalten ist.

Dieser Grundsatz erleidet aber außer den dargelegten Fällen noch weitere Durchbrechungen. So hat der RFH. eine solche dann als zulässig erachtet, wenn eine Firma, die bei jenem Grundsatz vorausgesetzte Freiheit der Wahl bei ihren Bewertungen nicht gehabt hat, sondern sich in einer Zwangslage befand, aus welcher heraus sie mit Rücksicht auf die Öffentlichkeit bewußt eine zu günstige Handelsbilanz aufstellte [53]). Außerdem muß eine Abweichung auch dann als erlaubt gelten, wenn Bilanzposten von Anfang an in zulässiger Weise höher als in der Handelsbilanz in der Steuerbilanz angesetzt worden sind, d. h. wenn die Abweichung durch eine verschiedene Bewertung in der Steuereröffnungsbilanz begründet wurde. Denn nach den besonderen Vorschriften der §§ 105 ff. EinkStGes. kann eine Übereinstimmung der Steuereröffnungsbilanz vom 1. Januar 1925 mit der handelsrechtlichen Schlußbilanz für den 31. Dezember 1924 nicht gefordert werden, sondern es sind vielmehr steuerrechtliche Korrekturen in weitem Umfange teils vorgeschrieben (vgl. §§ 105 bis 108 Abs. II EinkStGes.) teils zugelassen (§ 108 Abs. III). — Die dadurch hervorgerufenen Unterschiede der beiden Bilanzen haben aber als selbstverständliche Folge der steuerrechtlichen Bilanzkontinuität Konsequenzen für die späteren steuerrechtlichen Schlußbilanzen. Deshalb muß bei den so in den Steuerbilanzen entstandenen höheren Aktivbewertungen auch die Berechnung höherer Abschreibungen als in der Handelsbilanz für zulässig erklärt werden [54]).

Trotz der so gegebenen Einschränkungen gilt aber doch immer noch als allgemeine Regel der dargelegte Grundsatz, daß in der Steuerbilanz keine niedrigeren Bewertungen und keine höheren Abschreibungen vorgenommen werden dürfen als in der Handelsbilanz.

---

[53]) Vgl. RStBl. 1929, S. 545.

[54]) Vgl. Lion, „Zulässige Abweichungen von der Handelsbilanz" in „Zeitgemäße Steuer- und Finanzfragen" 1930, Heft 12, S. 270 ff.; Hausmann, „Die Handelsbilanz als Korrektiv der Steuerbilanz" in Bankarchiv 1930, S. 355 ff.; ferner Kennerknecht, „Zur Frage der Abweichung der Steuerbilanz von der Handelsbilanz" in DStZ. 1931, S. 207.